

Informationen des Landesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) der CDU Baden-Württemberg

Vom gefühlten Demokratiedefizit zur gefühlten Demokratie



Seit dem 12. Mai 2011 leben wir in einem anderen Land. Die CDU regiert nicht mehr. Das bewährte gegliederte Schulsystem steht vor dem Aus, die über 57 Jahre erfolgreich praktizierte Wirtschafts- und Industriepolitik ist auf dem Prüfstand. Bald werden unzählige Windräder unsere schöne Landschaft prägen, es sollen nur noch halb so viele Autos fahren und das auch nur noch mit verminderter Geschwindigkeit. Autos sollen nicht mehr mit Verbrennungsmotor betrieben werden, sondern mit Elektromotoren. Woher der Strom dafür kommen soll, ist offen. Da die Wirtschaft daran zweifelt, soll sie mit der Innovationspeitsche (Kretschmann) dazu angehalten werden. Ist das der neue Politikstil? Was unterscheidet ihn von der „Arroganz der Macht“, dem Willen der CDU also, ein rechtsstaatlich einwandfrei beschlossenes und bestandskräftig festgestelltes Projekt wie Stuttgart 21 durchzusetzen? Wie dezentral kann eigentlich entschieden werden, wenn Schulbuchinhalten in Stuttgart vorgegeben werden, bis hin zu den Textaufgaben in Mathematikbüchern? Was bringt es da, vor Ort zwischen zwei letztlich inhaltsgleichen Büchern wählen zu können? Wie weit reicht die Entscheidungsfreiheit, wenn dem „Richtigen“, der Einheitsschule also, durch finanzielle und personelle Anreize derart der Boden bereitet ist, dass nur noch die „richtige“ Entscheidung fallen kann – zumal, wenn gleichzeitig den Gymnasien das Wasser abgegraben wird? Was für eine spezielle Art des Zuhörens ist es schließlich, ein atomares Endlager just für die Gegenden des Landes ins Spiel zu bringen, in denen die CDU noch immer absolute Mehrheiten gewinnt?

Nein, am 27. März 2011 ist die „Arroganz der Macht“ nicht abgewählt worden. Bei aller Kritik an unserer Partei, die auch ich in diesem Heft übe, gilt es festzuhalten: Es wurden Parteien gewählt, die den Wählerinnen und Wählern das Gefühl vermittelt hatten, es regierten arrogante Parteien. Gezielt war ein gefühltes Demokratiedefizit herbeigeredet worden. Das Angebot, das Quorum bei Volksabstimmungen maßvoll abzusenken, wurde dagegen abgelehnt. Der Versuch eines Volksbegehrens gegen Stuttgart 21 wurde nicht einmal unternommen. Der alten Regierung wurde Rechtsbruch vorgeworfen. Der neuen fehlt der Mut, die angeblich verfassungswidrigen Finanzierungsverträge zu Stuttgart 21 vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Die neue „Bürgerregierung“ hat auch gar nicht die Absicht, den Menschen im Land mehr Mitsprache zu geben. Sonst würde sie nicht den unannehmbaren Vorschlag machen, das Quorum für Volksentscheide bereits jetzt – vor einer allfälligen Abstimmung über Stuttgart 21 – drastisch zu senken. Nein, dieser Vorschlag ist ebenso wenig ernst gemeint wie alle anderen Vorhaben für mehr Demokratie. Es geht ausschließlich darum, den Bürgerinnen und Bürgern das Gefühl zu vermitteln, es ernst zu meinen – oder anders gesagt: Es soll nach mehr Demokratie aussehen, die „Bürgerregierung“ soll aber alles in der Hand haben. In den Worten von Spiegel-Online heißt das „herzliche Öko-Diktatur“.

Beides – Schein und Wirklichkeit – müssen wir nun aus der Opposition zur Sprache bringen. Es ist nun unsere Aufgabe, die Regierung beim Wort zu nehmen und die Finger, wo immer es geht, in die Wunde zu legen. Dabei können wir ruhig auch auf den Wunsch nach mehr direkter Mitsprache eingehen und so zeigen, dass wir Christdemokraten weder arrogant noch bürgerfern sind. Vor allem aber ist es nun an uns, die Grundlagen für eine erfolgreiche Landtagswahl 2016 zu legen. Wir haben nun fünf Jahre Zeit, scheinbar verlorene Glaubwürdigkeit zurückzugewinnen und in der Öffentlichkeit den Einklang unseres Redens und Handelns zu demonstrieren. Nach der Wahl ist vor der Wahl. Fünf Jahre sind eine kurze Zeit. Fangen wir noch heute an, uns zu besinnen und mit neuer Kraft eine bürgerliche Regierungsmehrheit anzustreben. Denn wenn mit der Peitsche andauernd eine neue Innovationssau durchs Dorf getrieben wird – gestern der Biodiesel, heute das Elektroauto, morgen die Brennstoffzelle –, wird den Menschen in diesem Land ihre Kreativität und Innovationsfreude schnell vergehen. Bis aber der Wohlstand darunter leidet, werden noch Jahre vergehen. Ob sich dann noch jemand an die guten Jahre unter einer christdemokratisch geführten Regierung erinnert, ist ungewiss.

Der Landesvorstand des LACDJ hat daher bereits begonnen, die Wahl zu analysieren und Konsequenzen zu erörtern. Im Rahmen der Klausurtagung am Palmsonntagswochenende analysierte er das Wahlergebnis mit dem Europaabgeordneten Dr. Andreas Schwab, mit Ministerialdirektor Steindorfner und Landtagspräsident Stächele. Es tat gut zu hören, dass der Landtagspräsident auch künftig jede Art von Eitelkeit kritisieren möchte (dazu der Bericht von Knut Tropf). Gut war es auch, miteinander im Gespräch zu sein und die ganze Vielfalt der Meinungen zu hören und voneinander zu lernen. Ein Ergebnis davon ist meine persönliche Wahlanalyse in diesem Heft. Beim Handlungsbedarf setzt Dr. Albrecht Merkt an, indem er Grundfragen einer gerechten Familienbesteuerung erörtert und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Karl-Friedrich Tropf berichtet aus den Parteigerichten und Dr. Alexander Ganter befasst sich mit geplanten Änderungen bei der Gerichtssprache. All das zusammen belegt erneut die Lebendigkeit unseres Landesverbandes und seiner Mitglieder. Auf die wird es in den nächsten Jahren ankommen.

Wenn alle in der CDU nun ihre Aufgabe wahrnehmen, wenn mitgedacht und zugehört wird, wird grün-rot ein Intermezzo bleiben. Reden wir nicht darüber, legen wir einfach los. Sehen wir den Wechsel als Chance!

Hierfür wünsche ich Ihnen zunächst eine erholsame Sommerzeit und danach viele gute Ideen für die kommende Zeit,

Ihr

Winfried Klein

Bericht über die Klausurtagung des Landesvorstandes in Oberkirch

Von Knut Tropf, Stuttgart



Andreas Schwab, MdB berichtet zu aktuellen Themen seiner Arbeit in Brüssel. Europa müsse mehr sein als ein liberalisierter Markt. Als Koordinator im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz arbeite er daran, unter Rücksicht auf nationale Besonderheiten, zu sachgerechten Regelungen für alle zu kommen. Im Einzelnen diskutiere der Ausschuss Themen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit. Seine Aufgabe sei es, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich des Binnenmarktes und der Zollunion auf Ebene der Europäischen Union zu vereinheitlichen.

Außerdem behandle der Ausschuss Fragen des Verbraucherschutzes und fördere so die wirtschaftlichen Interessen der europäischen Verbraucher. Verbraucherrechte auf EU-Ebene einzuführen bedeute, dass mit dem freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen über die Grenzen hinweg auch der Schutz der Verbraucher einhergehen müsse. Sei etwa eine Ware mit Mängeln behaftet oder wurde der Verbraucher durch verwirrende Verträge getäuscht, beispielsweise bei der Eröffnung eines Bankkontos oder dem Abschluss einer Versicherung, müsse er seine Rechte kennen und im Streitfall auch im EU-Ausland durchsetzen können. Die größtmögliche Transparenz wäre mit einer vollständigen Vereinheitlichung der Verbraucherrechte gewährleistet, der Vollharmonisierung.

Diese von ihm persönlich favorisierte Lösung sei derzeit allerdings



nicht in allen Bereichen zu erwarten. So sollen etwa die wichtigen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Gewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf weiter im Grundsatz durch die Mitgliedstaaten selbst geregelt werden, während auf der Ebene des Europarechts hierfür lediglich ein fakultativer Rechtsrahmen geschaffen werde. Anders sei dies bei Vorgaben zu zivilrechtlichen Informationspflichten im Interesse der Verbraucher. Hier zeichne sich bei der für diesen Sommer zu erwartenden politischen Entscheidung eine Lösung im Sinne der Vollharmonisierung ab.

Im Anschluss stellt Herr **MD Steindorfner** wesentliche Bereiche dar, die derzeit das Justizministerium befassen. Er gibt aber auch einen Rückblick auf seine langjährige Zeit als Amtschef des Justizministeriums und zieht ein insgesamt sehr positives Fazit für die Justiz

im Land. Aus der Vielfalt der Themen wird etwa die Einführung der elektronischen Akte genannt. Diese finde am österreichischen Justizministerium in Wien bereits seit Jahren erfolgreich Verwendung. Auf Basis der dort genutzten Technik soll die elektronische Akte noch in diesem Jahr auch im Justizministerium Stuttgart Einzug halten. Diskutiert werden weiter die für Anfang Mai erwartete Entscheidung des BVG zur Sicherungsverwahrung sowie die Probleme bei der Umsetzung der Therapieunterbringung auch in der landesinternen Auseinandersetzung mit dem Sozialministerium.

Landtagspräsident Stächele, zum Zeitpunkt der Klausurtagung noch Finanzminister, kam vor allem, um zuzuhören. Dies sei jetzt wichtig. Daran habe es die letzten Jahre gefehlt. Daran werde er auch in seinem neuen Amt erinnern. Vor allem dürften Eitelkeiten



keine Rolle spielen, so Stächele. Würde einer derjenigen, die jetzt in der Landespartei das Sagen hätten, Eitelkeiten zeigen, so wäre er der erste, der den

Rücktritt fordern würde. Dies habe er nicht nur im Landesvorstand, sondern auch bei seiner Bewerbungsrede in der Landtagsfraktion gesagt. Seine Wahl sehe er insofern auch als Auftrag, den neuen Stil der Landespartei abzusichern, auch wenn er jetzt über den Parteien zu stehen habe.

Was Stilfragen anbelangt herrschte auch Konsens unter den Diskutanten der Klausurtagung. Was die künftige Ausrichtung der CDU anbelangt, so gab es sowohl Wortmeldungen, die eine Zusammenarbeit mit den Grünen nicht ausschließen wollten, als auch solche, die sich dem nicht anschließen konnten.



Jedenfalls gab es genug Diskussionsstoff beim anschließenden Abendessen mit Likörprobe unter der fachkundigen Leitung von Franz Josef Müller.

Gründe für die Wahlniederlage der CDU in Baden-Württemberg Eine persönliche Einschätzung

von Dr. Winfried Klein, Heidelberg

Es mag in einer Demokratie eigenartig klingen. Aber die Vorkommnisse der letzten Monate scheinen fast so, als sei uns Christdemokraten ein Fingerzeig gegeben worden, dass wir etwas ändern müssen. Bis zum Sommer letzten Jahres lief es in Baden-Württemberg recht gut, gewisse Durchhänger aus der Zeit von Günther Oettinger waren überwunden. Der neue Ministerpräsident Mappus kam gut an.

Dann kam Stuttgart 21 und niemand wusste, wie damit umzugehen sei. Worte von der Feindesliebe wurden entweder nicht gesagt oder nicht gehört. Feindesliebe heißt aber auch, den Gegner ganz ernst zu nehmen und sich ihm zu stellen. Daran hat es gefehlt. Gewiss: Die K21er wollten nicht diskutieren. Hätte man ihnen aber nicht wenigstens zuhören können?

Wieder lief es dann gut, nachdem das Schlichtungsverfahren beendet und der Schlichterspruch gesprochen war. Doch dann kam der Kauf der EnBW-Aktien, ohne dass dieser so ausgestaltet worden wäre, dass vernünftige Zweifel schwiegen. So wurde der Eindruck verstärkt, es sei aus den Auseinandersetzungen des Vorjahres keine Konsequenz gezogen worden. Das wäre jedoch noch zu verschmerzen gewesen.

Schlimmer war da schon die Plagiatsaffäre des Verteidigungsministers zu Guttenberg. Der konnte im fernen Afghanistan gewiss nicht zu den Einzelheiten seiner Doktorarbeit Stellung nehmen, musste aber doch wissen, dass er in erheblichem Umfang abgeschrieben hatte. Einsicht oder zumindest die Bitte um Prüf- und Bedenkzeit? Fehlanzeige. Tätige Reue ebenfalls. Stattdessen wurde die Tat verniedlicht und auf ein paar Fußnoten reduziert. Statt den Parteifreund (intern) zurechtzuweisen, wurde er öffentlich gestützt, aus Angst vor dem Wähler. Dass der Wähler Ehrlichkeit und Verlässlichkeit schätzt, wurde ebenso übersehen wie der Umstand, dass frühzeitige und echte Reue mehr nützt als schadet.

Dass es danach noch schlimmer kommen konnte, hätte man nicht zu denken gewagt. Doch es kam so. Erdbeben und Tsunami griffen vermittelt durch das Atomkraftwerk Fukushima auf Deutschland über.

Statt die deutlichen Menetekel zu erkennen und in Ruhe zu reagieren, wurde hektisch agiert und nichts glaubwürdig vermittelt. So scheint es fast als wäre der Ausgang der Wahl weniger das Ergebnis des Volkswillens als eine Strafe, nicht für die Wahl der Person Stefan Mappus und auch nicht für die Energiewende, sondern dafür, dass die Volkspartei, die noch die stärksten Bezüge zum Christentum hat, in ihrem politischen Handeln immer weniger an christliche Wertvorstellungen erinnert.

Daher scheint der Verlust der Regierungsmehrheit von CDU und FDP nur vordergründig dem Atomunfall in Japan geschuldet. Auf den zweiten Blick wird aber deutlich: Der Machtverlust hängt mit einem Glaubwürdigkeitsverlust zusammen. Wird dieser nicht kompensiert, so wird es der CDU schwer fallen, an alte Zeiten anzuknüpfen.

I. Demoskopische Entwicklung der CDU in den letzten Jahren und Monaten

Dass die CDU verlieren würde, war seit den Ereignissen in Fukushima fast unabwendbar. Dass sie in eine Position geraten könnte, in der knapp drei Prozentpunkte Vorsprung genügen würden, um den Regierungswechsel herbeizuführen, zeichnete sich aber schon länger ab.

Diese Entwicklung gilt es im Blick zu behalten, wenn man über den Ausgang der Wahl diskutiert. Seit Jahrzehnten war es der CDU in Baden-Württemberg gelungen, SPD und Grüne deutlich auf Abstand zu halten. Selbst bei der Denkmittelwahl von 1992 war die CDU stärker als SPD und Grüne zusammen. Den Ausfall der FDP hätte sie verschmerzen können, sie besaß ohne weiteres die strukturelle Mehrheit im Landtag.

Dass dies anders werden würde, konnte man bereits bei der letzten Bundestagswahl feststellen. Da kam die CDU gerade einmal auf rund 34 % der Stimmen. Nur dank der starken FDP hatte Schwarz-Gelb weiterhin eine Mehrheit im Land. SPD, Grüne und Linkspartei waren jedoch schon stärker als die Union. In den Landtagswahlumfragen schlug sich dieser Trend zunächst noch nicht nieder. Die CDU stagnierte jedoch bei gut 40 %.

Erst mit dem Amtsantritt von Stefan Mappus änderte sich dieser Trend. Die Werte der CDU stiegen wieder, um mit dem Anschwellen der Proteste gegen Stuttgart 21 abrupt zu fallen.

Von da ab ging es einige Monate konstant bergab. Am 09.10.2010 veröffentlichte der Spiegel eine Meinungsumfrage, der zufolge die CDU nur noch 34 % der Stimmen auf sich vereinen konnte, während die Grünen bei 32 % lagen. Das Schlichtungsverfahren sorgte für Beruhigung. Nach dem Schlichterspruch stiegen die Werte der CDU wieder auf über 40 % an. Gleichzeitig zeichnete sich ab, dass es Probleme mit dem Koalitionspartner geben könnte, die FDP pendelte nämlich zwischen 5 % und 6 %, während der Linken der Einzug in den Landtag zu gelingen schien. Wäre es so gekommen, hätte es wohl eine große Koalition gegeben, die dem Land und auch der SPD nicht geschadet hätte. Schon vor dem Beben in Japan lag die CDU dann wieder unter 40 %, was wohl auch an den Umständen des Kaufs der EnBW-Aktien gelegen haben mag. Am 14.03.2011 jedoch veröffentlichte Infratest dimap eine Umfrage, die einen klaren schwarz-gelben Wahlsieg verhielt: 42 % CDU, 6 % FDP, 22 % SPD und 21 % Grüne, Linke 4 %. Dann kam der endgültige Umschwung. Die Entwicklung zeigt, dass die Mehrheit von Union und FDP im Land über Monate hinweg gefährdet war. Sie zeigt auch, dass der Abstand zum politischen Gegner so knapp geworden war, dass er

durch geringste Erschütterungen dahinschmelzen konnte. Erst recht musste dies nach einer solchen Erschütterung wie dem Beben in Japan mit seinen Folgen gelten.

Die Frage ist: Was hat dazu geführt, dass dieser Abstand so gering geworden ist? Die **Medienkampagne** gegen die CDU und ihren Spitzenkandidaten, die unerträglichen Diffamierungen sollen dabei außen vor bleiben. Denn dagegen kam man nicht an. Dagegen wird man auch in Zukunft nicht angekommen. Man kann sich aber so weit wie irgend möglich **unangreifbar machen**.

II. Erkenntnisse der demoskopischen Wahlanalyse

Die Wahlanalysen geben einige Antworten. So wurde den Grünen vor allem **Glaubwürdigkeit** zugebilligt, während CDU und FDP vorgeworfen wurde, die Sorgen der Bürger nicht ernst zu nehmen (<http://wahlarchiv.tagesschau.de/wahlen/2011-03-27-LT-DE-BW/umfrage-aussagen.shtml>). Grund für den Erfolg der Grünen dürfte auch sein, dass sie weitgehend als Ein-Themen-Partei wahrgenommen werden und dieses eine Thema ausgesprochen positiv bewertet wird. Der Schutz der Umwelt, saubere Luft, sauberes Wasser, das sind Dinge, die praktisch jeder will. Besonders Mütter wollen für ihre Kinder eine lebenswerte Umgebung. Dieses Feld zu besetzen ist der CDU, besonders nach Fukushima, nicht gelungen.

Die SPD überholte die CDU bei der Kompetenzbewertung in Sachen **Bildungspolitik**. Hatten 2006 noch 45 % der Befragten der CDU eine gute Bildungspolitik bescheinigt, so waren dies 2011 nur noch 35 %. Hatten 2006 noch 30 % der SPD eine gute Bildungspolitik bescheinigt, so waren es jetzt schon 38 %.

Schlimmer noch: Im Jahr 2006 meinten 63 % der Befragten, die CDU leiste gute **Wirtschaftspolitik**. Dieses Jahr waren es nur noch 53 %, die dieser Meinung waren. Ähnliche Einbrüche verzeichnete die **FDP**, die durch ihr wenig durchdachtes Wirken (**Notariatsreform, Steuer-CD, Waffenrecht**) wesentlich zur Abwahl einer an sich erfolgreichen Regierung beigetragen hat.

Diese Erkenntnisse zeigen deutlich: Die Wahlniederlage an Person und Stil von **Stefan Mappus** festzumachen, greift deutlich zu kurz. Im Gegenteil dürfte der Einbruch bei der Kompetenzzuweisung in Sachen Bildung noch größer gewesen sein, hätte Mappus nicht mit Marion Schick eine Person ins Land geholt, die die Aufregung um G8 geschickt zu beruhigen wusste. Hält man sich weiter vor Augen, dass gerade einmal für 16 % der Wähler der Kandidat, aber für 57 % das Programm wahlentscheidend war, so wird deutlich, dass der Vertrauensverlust in wesentlichen Kompetenzfeldern ungeachtet der Nuklearkatastrophe schon länger eingetreten sein musste. Dass freilich das gedruckte Programm entscheidend war, muss bezweifelt werden. Viel mehr scheint mir die praktische Umsetzung der Programmatik negativ zu Buche geschlagen zu haben.

III. Ursachen des Kompetenz- und Glaubwürdigkeitsverlustes

Es erscheint daher angezeigt, nach den Ursachen dieses Kompetenzverlustes zu suchen.

1. Bildungspolitik

Bei der Bildungspolitik spielt sicher der Unmut über die **Umsetzung von G8** eine große Rolle. Warum hat man nicht bei den Freunden aus Sachsen und Thüringen nachgefragt, die G8 mit einer weit geringeren Belastung für die Schüler bewältigen?

Dass auch hierzulande die **Unterstützung einer Einheitsschule** wächst, hat sicher auch den Grund, dass Baden-Württemberg ein so attraktives Land ist. Dadurch sind immer mehr Menschen aus anderen Bundesländern mit anderer politischer Prägung zugewandert. Wer vor zwanzig Jahren in Hessen Abitur gemacht hat, ist im Wesentlichen von Gesamtschulen geprägt worden. Er kennt die Förderstufe und hat sie nicht in schlechter Erinnerung. Dieser Mensch wird nicht verstehen, was an der Grundidee einer Einheitsschule schlecht sein soll.

Die **Studie** die Kultusministerin Schick zur Qualität unseres bewährten Bildungssystems in Auftrag gegeben hat, wurde erst nach der Wahl veröffentlicht. Sie konnte im Wahlkampf keine Verwendung mehr finden. Die Frage ist da schon angebracht, warum erst so spät eine wissenschaftliche Untersuchung unseres Bildungssystems beauftragt wurde und warum schon vorhandene Untersuchungen nicht vermittelt werden konnten. Gewiss: Frau Schick kam erst im letzten Jahr ins Amt und hat sich rasch ans Werk gemacht. Warum hat ihr Amtsvorgänger aber die Dinge so lange laufen lassen?

Im Laufe einer Podiumsdiskussion mit Landtagskandidaten kam das Gespräch auf die Bildungspolitik. Der CDU-Kandidat lobte das dreigliedrige Schulsystem und seine Durchlässigkeit, konnte zum Beweis aber nur auf seine Schullaufbahn von vor dreißig Jahren verweisen. Aktuelle Beispiele hatte er nicht. Er konnte den engagierten Reden der roten und grünen Kandidaten auch nichts entgegenhalten. Er schwieg schlicht. Wenn man sein Licht derart unter den Scheffel stellt, braucht man sich nicht zu wundern, weshalb Kompetenzen nicht mehr wahrgenommen werden.

Das Bildungsthema hätte im Wahlkampf eine weit stärkere und damit mobilisierende Rolle spielen können. Man hätte damit das Atomthema vielleicht an den Rand drängen können, wenn man in koch'scher Manier eine Unterschriftenkampagne für den Erhalt der Haupt- und Realschulen und der Gymnasien gestartet hätte. Damit hätte die CDU sicher mehr mobilisieren können als mit dem bloßen Verteilen von Handzetteln und dem Kleben von Plakaten. Ein guter Einfall war es dennoch, die Zettel „Hände weg von unseren Schulen“ zu verteilen. An Laternenpfähle geklebt fielen sie weit mehr auf als Standardwahlplakate. Sie wurden gelesen. Möglicherweise kann Werbung dieser Art auch künftig Aufmerksamkeit erregen.

2. Familienpolitik

Bei der Familienpolitik hatte die baden-württembergische CDU wohl auch an einer Hypothek zu tragen, die in Berlin eingetragen worden war. Die Reform des Unterhaltsrechts durch eine unionsgeführte Bundesregierung hat zu einer erheblichen Verunsicherung in traditionell geprägten Familien geführt. Wenn schon die Union nicht zu verhindern weiß, dass Männer und Frauen, die Erziehungsarbeit leisten, in den Beruf gezwungen werden, wenn Betreuungsmöglichkeiten bestehen, wer soll dann noch das traditionelle Familienbild schützen? Gewiss: Die Reform kam unter dem Einfluss eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zustande. Doch hätte nicht auch die Möglichkeit bestanden, ein allein am Kindeswohl orientiertes Unterhaltsmodell durchzusetzen, das Betreuungsmöglichkeiten miteinbezieht, die Erziehenden aber nicht über- und die Barunterhaltspflichtigen nicht unterfordert? Dies hätte Alleinerziehenden genutzt und zugleich der Union mit ihrer populären Familienministerin von der Leyen die Chance gegeben, sich gegen SPD und Grüne zu profilieren. So blieben wieder einmal nur die Grünen, die wenigstens für die bereits geschlossenen Ehen Bestandsschutz forderten. Wenn derart Porzellan zerschlagen ist, dann hilft auch das Angebot eines Betreuungsgeldes nicht mehr viel, zumal nicht einzusehen ist, weshalb gut verdienende Väter von ihrer Unterhaltspflicht frei werden, während der Staat mit dem Betreuungsgeld zusätzliche Leistungen übernimmt. Mit dem Subsidiaritätsgedanken ist ein solches Vorgehen jedenfalls nicht in Einklang zu bringen. So wundert es nicht, dass auch in der Familienpolitik ein deutlicher Kompetenzverlust zu verzeichnen ist, der nur vordergründig auf zu wenige Betreuungsplätze und ein „veraltetes“ Familienbild zurückgeführt werden kann.

Der Schutz von Ehe und Familie, dem sich die CDU verschrieben hat, wurde im Wahlkampf auch kaum erwähnt. Das Betreuungsgeld wurde nicht begründet. Warum ist es nicht möglich, anhand persönlicher Erfahrungen und persönlicher Beispiele aufzuzeigen, dass Familie und Beruf sich oftmals gar nicht vereinbaren lassen? Dass es einfach nicht geht nächtelang nicht schlafen zu können und gleichzeitig im Beruf etwas zu leisten? Warum gelang es nicht jede und jeden, die bzw. der den Knochenjob zu Hause auf sich nimmt, als unterstützenswert darzustellen und gegen die grüne Häme („Herdprämie“) zu verteidigen? Warum wurden und werden Hausfrauen und Hausmänner – besser: Familienmanagerinnen und -manager einfach allein gelassen?

3. Wirtschaftspolitik

Bei der Wirtschaftspolitik im Land war kein vergleichbarer Grund für den Kompetenzverlust zu sehen und zu spüren. Jedoch wurde der Zusammenhang zwischen der CDU-Politik und dem Wohlstand und wirtschaftlichen Erfolg in Baden-Württemberg nicht hergestellt. Dabei wäre es gerade im Hinblick auf S21 leicht gewesen, Infrastrukturmaßnahmen als eine Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg darzustellen. Mit diesem Thema Wahlkampf zu machen, traute man sich aber offenbar nicht.

4. Rechtsstaatlichkeit

Neben den von den Demoskopern ermittelten Werten spielt noch ein Umstand eine Rolle, über den öffentlich kaum diskutiert worden ist: das Verhältnis der CDU und ihrer Spitzenpolitiker zum Rechtsstaat. Im Herbst letzten Jahres polemisierte Cem Özdemir gegen die Union und sagte, die CDU lege sich den Rechtsstaat zu recht, wie es ihr passe. Beim Atomausstieg breche sie geltende Verträge, bei S21 spiele sie sich zu deren Hüterin auf. Der LACDJ hatte seinerzeit versucht, mit einer Presseerklärung gegenzuhalten. Viel erreichen konnten er damit wohl nicht -, denn der Vorwurf Özdemirs traf ins Schwarze. Wenn wir weiterdenken sehen wir noch viele Beispiele anhand, derer sich Özdemirs Aussage zu bestätigen scheint. Der versuchte Kauf von Kulturgütern, die dem Land bereits gehörten (**badischer Kulturgüterstreit**), die Spendenaffäre von vor über zehn Jahren, die **Spendenwerbung von Minister Köberle** auf dem Ministeriumsbriefkopf, der über Nacht vollzogene **Kauf der EnBW-Aktien** auf nicht geklärt Rechtsgrundlage, die Ablehnung des Kaufs von **Steuer-CDs**, die **Aussetzung der Wehrpflicht** ohne Gesetz, der Umgang von und mit Minister zu **Guttenberg**, der bis zuletzt sein Unrecht nicht eingestehen wollte und schließlich **die Abschaltung der Altatomkraftwerke auf äußerst wackliger rechtlicher Grundlage**. Nicht zu vergessen der **Polizeieinsatz im Stuttgarter Schlossgarten**, der möglicherweise nicht oder zu einem anderen (besseren) Zeitpunkt erfolgt wäre, wenn die Anordnungen des Eisenbahnbundesamtes zum Schutz des Juchtenkäfers befolgt worden wären. Selbst hartgesottene CDU-Wähler mussten sich nach alledem die Frage stellen, wie es die CDU eigentlich mit Rechtsstaat und Verfassung hält. Man kann über den einen oder anderen Punkt in der Sache sicher streiten. Doch der Anschein war da und wurde nicht nachhaltig genug entkräftet. Hinzu kam jüngst der Umgang mit der Tötung von **Osama Bin Laden**.

Wenn man so viele Anlässe gibt, den Markenkern der CDU als Rechtsstaatspartei in Frage zu stellen, braucht sich nicht wundern, wenn die Glaubwürdigkeit deutlich Schaden nimmt.

Da hilft es nichts, dass andere – Joschka Fischer etwa – mit dem Gesetz weit mehr Probleme hatten als Freiherr zu Guttenberg. Denn die Grünen, die Linken und in Teilen auch die SPD erheben schon gar nicht den Anspruch „Law-and-Order-Partei“ zu sein. Ihnen sieht man deshalb ihre Schwächen nach. Bei der CDU und ihren Politikern ist das anders. Zu Manfred Kanter fiel einem Journalisten in einem Kommentar nur noch ein, der Mann, der für Geldwäsche qua Beruf zuständig war, habe sich im Nachhinein als Mann vom Fach erwiesen. Derart „glänzen“ können andere, Politiker einer Rechtsstaatspartei dagegen nicht. Zu den wenigen, die in den letzten Wochen noch das CDU-Fähnlein glaubwürdig schwenkten, zählten Norbert Lammert und Siegfried Kauder. Andere blieben stumm oder wurden es. Für die FDP hätte hier Profilierungspotenzial bestanden, doch auch sie wusste es nicht zu nutzen.

Zum Glaubwürdigkeitsproblem der Rechtsstaatspartei CDU hat sicher auch der Umgang mit dem **Personal der Landesverwaltung** beigetragen. Wie kaum eine Landesregierung zuvor hat sich die

abgewählte mit den Beamten des Landes in Zwietracht gesetzt – sei es bei Gehaltskürzungen (Weihnachtsgeld) und Personaleinsparungen. In einer so angespannten Situation wie im Herbst 2010 dann auch noch so lange auf Unterstützung durch die Polizeien des Bundes und anderer Länder zu verzichten und damit die Sicherheit im Land aufs Spiel zu setzen – wie es der **Amoklauf** in Lörrach zu bestätigen schien – kann sich eine Partei wie die CDU schlicht nicht leisten.

5. Atommoratorium

Da somit schon viel Glaubwürdigkeit verspielt worden war, vertrauten die Menschen im Land auch nicht mehr dem Atommoratorium. Diese absolut richtige und auch in anderen Ländern durchgeführte Maßnahme, erschien als bloße Wahlkampfaktik, nicht jedoch als ernsthafter Versuch, die eigene Politik auf den Prüfstand zu stellen und nach Ablauf der drei Monate einen neuen gesellschaftlichen Konsens anzustreben, den man besser schon im Herbst letzten Jahres gesucht hätte. Richtiger wäre es gewesen, wenn man den Kurswechsel tatsächlich mit den bevorstehenden Landtagswahlen begründet hätte. Hätte die Bundesregierung erklärt, vor dem Hintergrund der Atomkatastrophe sei ihr Atomkurs nicht mehr vermittelbar, sie habe dies verstanden und brauche keine Lektion mehr durch Landtagswahlen, dann hätte das viel glaubwürdiger gewirkt. Die Wucht der Bilder gab auch keinen Anlass mehr, zur Atomkraft zu stehen. Jeder, der dies getan hätte wäre erst recht abgewählt worden. Dann wäre es auch möglich gewesen, ein „Abschaltgesetz“ durchs Parlament zu bringen und so für die Glaubwürdigkeit des eigenen Handelns zu erhöhen.

Dass das Atommoratorium Schwarz-Gelb dennoch vor einem weiteren Absturz bewahrt hat, belegt das FDP-Ergebnis in Rheinland-Pfalz. Dort schlug sich nieder, was Minister Brüderle vor dem BDI gesagt hatte. Damit ist nicht gemeint, dass er das Atommoratorium mit dem Wahlkampf begründet hat, sondern, dass er keinerlei Einsicht in eine Veränderung der Situation gezeigt hat. Bei allem, was man Stefan Mappus vorwerfen kann, scheinen viele ihm doch geglaubt zu haben, dass er aus seinem Fehler gelernt hat. Denn andernfalls hätte die CDU nicht trotz Fukushima ein Ergebnis erreicht, das im Durchschnitt der Umfragen der letzten Monate gelegen hat. Die CDU hätte sonst sicher deutlich schlechter abgeschnitten.

Das Atomthema hat aber in Baden-Württemberg noch in einer Weise gewirkt, die kaum thematisiert worden ist: bei Stuttgart 21. Die Umfragen zeigen, dass die Zustimmung wieder zurückgegangen ist. Das liegt auch an den Vorgängen in Fukushima. Als es um **Stuttgart 21** ging, wurden die Sorgen und Ängste vieler Menschen viel zu spät aufgegriffen. Tatsachen konnten nicht richtig gestellt werden, weil sich niemand ernsthaft mit den Argumenten der Gegner beschäftigt hatte. Zahlen wurden verkündet, die nach Wirtschaftlichkeitsberechnungen zumindest begründbar waren. Doch begründet und vorgerechnet wurde nicht. So entstand der Eindruck, es sei etwas Wahres dran am Lügenvorwurf. Dass eine sachliche Argumentation vielfach gar nicht möglich war, trifft zu.

Dass in öffentlichen Reden aber lange so getan wurde, als sei alles in bester Ordnung (Oettinger: „das bestgerechnete Projekt“), ohne die Kritik zu entkräften, hätte vermieden werden können. Die Fragen der Geologie und der Sicherheit beim Bau wurden auch eher zögerlich beantwortet und dann auch nur unter Verweis auf Experten und Gutachten, die keiner kannte. Transparenz hätte hier viel geholfen. Geholfen hätte auch, das Wesen von Gutachten zu erklären und Kriterien für die Bewertung von Gutachten an die Hand zu geben. Die fatale Folge war aber nun, dass einige, die sich vielleicht doch von der Sicherheit des neuen Bahnhofs hatten überzeugen lassen, nach den Vorfällen in Japan ihre Meinung geändert haben dürften: Wenn die Grünen bei der Atomkraft richtig lagen, liegen sie vielleicht auch beim neuen Tiefbahnhof richtig. All das erwuchs aus dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden und der fehlenden Bereitschaft sich mit Gegenargumenten fachlich auseinanderzusetzen. Der Vorwurf der Atomlüge konnte so ohne weiteres verfangen: „Vorher habt Ihr behauptet, es sei sicher, jetzt sagt Ihr es sei doch nicht sicher. Ihr habt uns also belogen!“

Außerdem hatte gerade die CDU in Baden-Württemberg den Ruf, den Ausbau erneuerbarer Energien zu bremsen. Dies half ihr so lange, wie eine Verspargelung der Landschaft schlechter ankam als der Strom aus Atomkraftwerken. Dass irgendwann ein Stimmungsumschwung einsetzen würde, war aber absehbar. Mit einigem Geschick hätten hier „Leuchttürme“ gesetzt werden können, ohne viele Menschen zu vergraulen. Dies wurde unterlassen.

6. Persönlichkeiten

Ein ebenfalls auch nicht zu vernachlässigender Punkt ist der **Verlust an Glaubwürdigkeit** durch den Verlust von Persönlichkeiten. Friedrich Merz, Horst Köhler, Roland Koch, Ole von Beust und andere kehrten der Politik den Rücken. Manche taten das in einer Weise, dass man den Eindruck gewinnen konnte, die mit dem Amt übernommene Verantwortung sei eigentlich völlig egal – so etwa Ole von Beust. Konservative Wähler, die von der Vorstellung ausgehen, der Kapitän verlasse als letzter das sinkende Schiff, dürfte diese Einstellung eher abgeschreckt haben (**Flucht aus der Verantwortung**). Auch das hat unserer Glaubwürdigkeit geschadet.

Bei allem, was man Stefan Mappus vorwerfen kann, hat er hier einen Kontrapunkt gesetzt. Er hätte ohne weiteres S21 über Bord werfen und so seine Wahlchancen erhöhen können. Dies hat er nicht getan. Er hat – auch wenn er einige Zeit nicht gewusst haben dürfte, wie er mit den Demonstrationen umgehen soll – seinen Mann gestanden. Er hat in heftigstem Gegenwind ein für sinnvoll erachtetes Projekt verteidigt, auch Tanja Gönner hat dies getan. Noch glaubwürdiger wäre Stefan Mappus freilich gewesen, wenn er sich unmittelbar zu den Demonstranten begeben hätte, um mit ihnen zu sprechen. Stattdessen hat er dem Eindruck, er ducke sich weg, zunächst nicht entgegengewirkt. Die in der Presse gegebene Begründung, man scheue schlechte Bilder, erscheint nicht tragfähig. Helmut Kohl hat oft im Eierhagel seinen Mann gestanden und damit Eindruck gemacht. Dennoch ist es nicht richtig, einseitig Schuldzu-

weisungen vorzunehmen. Wichtiger ist, die tiefer gehenden Gründe der Wahlniederlage zu ergründen und Konsequenzen zu ziehen.

Bei alledem ist noch ein wichtiger Punkt zu berücksichtigen: Die CDU hat bei den niedriger Gebildeten mit 48 % gut abgeschnitten. Bei den mittelmäßig Gebildeten erreichte sie noch 40 %, während sie bei den höher Ausgebildeten (Abitur und Hochschulabschluss) nur noch auf 31 % der Stimmen kam. Auf dem Land erreichte die CDU rund 45 % der Stimmen, in den größeren Städten durchschnittlich nur rund 30 %. Die Konsequenz, die daraus vor einigen Jahren gezogen wurde, lautete, die CDU müsse moderner, großstädtischer werden. Dass diese Entwicklung nicht zum Erfolg geführt hat, hat die Entwicklung in Hamburg gezeigt. Dort war es wohl im Wesentlichen die Person von Beusts, die Stimmen zog. Die Modernisierung der CDU dagegen, die sich etwa im Versuch der faktischen Abschaffung der Gymnasien manifestierte, wurde dagegen nicht goutiert. Im Gegenteil: Sowohl beim Volksentscheid als auch bei der Bürgerschaftswahl bekam die CDU die Quittung für die Abkehr vom bürgerlichen Schulsystem. Die Lehre aus Hamburg lautet daher: Wir müssen Personen finden, die auch gebildete, städtische Bevölkerungskreise ansprechen, ohne die eigene Programmatik zu verleugnen. Statt Handwerksmeistern brauchen wir in den Universitätsstädten im Kultur- und Geistesleben verwurzelte Frauen und Männer. An diesen fehlte es. Wo unkonventionelle Kandidaten vorgeschlagen waren – etwa in Tübingen – wurde es für die Grünen denn auch denkbar knapp.

7. „Arroganz der Macht“

Nicht zu unterschätzen ist auch der Eindruck, die CDU sei über die Jahre arrogant geworden. Gerade bei den Protesten um Stuttgart 21 hat die abgewählte Landesregierung die Sorgen vieler Menschen lange nicht wahr- und schon gar nicht ernst genommen. Sie hat Signale vermissen lassen, die diesem Eindruck entgegengewirkt hätten. Ein solches Signal wäre etwa gewesen – neben dem Angebot, das Zustimmungsquorum bei Volksentscheiden auf 25 % abzusenken – die Eintragsfrist für Volksbegehren zu verlängern, beispielsweise auf vier Wochen, und die Eintragungslöcher rund um die Uhr zu öffnen. Nebeneffekt wäre gewesen, dass sich weder SPD noch Grüne dem hätten widersetzen können, ohne nachhaltig Glaubwürdigkeit zu verlieren. Mit großer Sicherheit wäre das Unterstützungsquorum deutlich verfehlt worden. Das Thema Stuttgart 21 wäre für die Landtagswahl vom Tisch gewesen, die CDU hätte nicht mehr als Partei der Arroganz der Macht dagestanden. Anregungen in diese Richtung wurden jedoch nicht aufgenommen.

8. Art des Wahlkampfes

Auch die Art des Wahlkampfes war nicht dazu angetan, Wähler zu überzeugen. Vielmehr schien sich die CDU schlicht auf ihren Lorbeeren auszuruhen. Zum „Spitzebleiben“ gehört auch die Erklärung, wie man an die Spitze gekommen ist und wie man an der Spitze bleiben möchte. Angesichts einer gegen die CDU und ihren Spitzenkandidaten gerichteten Medienkampagne, die selbst Blätter wie die F.A.Z. erfasst hatte, wäre es auch wichtig gewesen, den

Mitgliedern etwas in die Hand zu geben, mit dem sie sich hätten bekennen können – Anstecker etwa. Diese waren jedoch nur für S21 hergestellt worden. Stattdessen wurden Taschentuchpäckchen verteilt – angesichts der drohenden Wahlniederlage ein entwaffnendes Wahlkampfmittel.

IV. Konsequenzen

Erste und wichtigste Konsequenz sollte sein, die CDU als die Partei zu positionieren, die **den Kindern dieses Landes eine lebenswerte Zukunft verheißt**. Wenn wir als Christdemokraten schon nicht mit sauberem Wasser und sauberer Luft in Verbindung gebracht werden, so sollen Mütter und Väter doch wissen, dass wir dafür sorgen, dass Staatsschulden gering bleiben, dass die gesellschaftliche Entwicklung in geordneten Bahnen verläuft, dass auch künftig noch Deutsch gesprochen wird und auch in fünfzig Jahren noch Glocken läuten können. Gerade die Proteste um Stuttgart 21 zeigen, dass es vielen Menschen um den Erhalt gewachsener Strukturen geht, auch wenn sie sich dessen nicht bewusst sind. Warum sonst sollte der wehrhafte Bonatzbau mit solcher Vehemenz verteidigt werden?

Daher darf das konservative und christliche Tafelsilber der Union weder programmatisch noch personell „vor die Tür gesetzt“ werden. **Keine** Erfolgsaussichten bietet dagegen eine **Annäherung an die Grünen**. Jan Fleischhauer, Redakteur des SPIEGEL und Kolumnist bei Spiegel-Online, spricht zu Recht vom **„Grünen Vampirismus“**. Nur die Grünen schafften es – so Fleischhauer – einer Industriepartei wie der SPD einzureden, dass Infrastrukturprojekte unmodern seien, die Patchworkfamilie dagegen modern. Nur die Grünen schafften es der CDU einzureden, die Basisschule und der Schutz der sexuellen Identität seien modern, die klassische Einverdienerreihe dagegen nicht. Auf ein solches Spiel dürfen wir uns in Baden-Württemberg wie auch im Bund nicht einlassen. Die Folge wären Hamburger Verhältnisse. Nicht nur die Grünen würden verlieren, sondern vor allem die CDU.

Um als **Rechtsstaatspartei** wieder glaubwürdig zu werden, müssen Gesetze und Verträge eingehalten werden. Die eigene Position muss glaubhaft vertreten werden. Außerdem sollte der Ruf der Bürger dieses Landes nach mehr Offenheit und Demokratie gehört werden.

Schließlich müssen wir die **Schweigespирale stoppen**, die sich seit Jahren gegen uns und unsere Überzeugungen dreht:

Wenn die sozialdemokratische Bundesjustizministerin eine Studie vorstellt, derzufolge Kinder in **„Regenbogenfamilien“** nicht schlechter aufwachsen als in Familien, dann muss es Aufgabe einer Bundesfamilienministerin sein, eine Studie in Auftrag zu geben, die das Gegenteil belegt, zumindest aber verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass Kinder Vater und Mutter haben.

Wenn eine **Finanzkrise** hereinbricht, dann müssen die Ursachen klar benannt werden: die immense Überschuldung im privaten und öffentlichen Bereich, nicht die Spekulation, die nur die Risi-

ken der Überschuldung bewertet. Wer aber im Einklang mit den Marktfeinden die Spekulanten anprangert, braucht sich nicht zu wundern, wenn der Markt als solcher in Misskredit gerät. Wäre stattdessen die Botschaft gewesen, wahrhaft Konservativen passiert so etwas nicht, weil sie wissen, wie man mit Geld umgeht, hätte dies der Union genützt. So hatte sie aber gerade den Haushalt mit der höchsten Netto-Neuverschuldung der bundesrepublikanischen Geschichte zu verantworten und rang sich nur zu einem halbherzigen Sparpaket durch. Die Verursacher der Krise stützte die Bundesregierung, statt sie in die Insolvenz zu schicken mit all ihren Risiken. Nun aber droht die Gefahr, dass wir selbst in den Sog der Krise geraten, weil auch wir uns übernehmen.

Jedem und jeder Einzelnen muss dabei bewusst sein, wie viel er oder sie selbst bewegen kann. Leserbriefe finden Beachtung auch wenn sie nicht gedruckt werden. E-Mails an Redaktionen (Tagesschau, ZDF, Spiegel-Online...) finden durchaus Beachtung – vor allem, wenn sie in großer Zahl eingehen (Beispiel Sarrazin). Die direktdemokratischen Möglichkeiten, die uns grün-rot verheißt, sollten auch extensiv genutzt werden (etwa bei Versuchen Einheitsschulen, einzurichten).

Grundfragen einer freiheits- und gleichheitsgerechten Familienbesteuerung

Von Dr. Albrecht Merkt, Stuttgart



Die CDU weiß: Recht sichert Freiheit¹. Zu den materiellen Grundlagen der Freiheit gehören Leistung und Eigentum². Dass der Steuertatbestand dem Steuerpflichtigen das Einkommen belässt, das er braucht, um sich und seine Familie angemessen zu unterhalten, ist deshalb für den freiheitlichen Rechtsstaat selbstverständlich³. Der Steuerstaat anerkennt

darüber hinaus die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Familien, die ihnen auferlegten Rechtspflichten, die natürlichen Aufgaben der Eltern und ihre hieraus folgenden finanziellen Lasten darüber hinaus bereits in bestimmten Tatbeständen:

die Ehe bei der Zusammenveranlagung (§ 26b EStG), beim Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 EStG) oder, wenn sie gescheitert ist, beim sog. Realsplitting (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG), die Kinder beim Familienleistungsausgleich (§ 31 EStG) mit den Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG oder mit dem Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG, beim Abzug privater oder erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten (§ 9c, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) oder von Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) und beim sog. Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG) und die besondere Belastung der Alleinerziehenden beim Entlastungsbetrag nach § 24b EStG.

Die Vielfalt der familiären Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse wirft dennoch immer wieder die Frage nach dem Gleichmaß der Einkommensteuer bei Ehe und Familie auf⁴, auch nach dem Schutz

des existenznotwendigen Bedarfs. Der progressive Tarif, bei dem der sog. Grenzsteuersatz mit dem Einkommen ansteigt, bedingt auch in der Politik seit langem den Streit um das Splitting-Verfahren, dabei insbesondere die Frage nach der Wahlfreiheit bei Ehe und Familie. Dagegen kommt nur noch der bloße Abzug der tatsächlich geleisteten Unterhaltsaufwendungen in Betracht, wenn die eheliche Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs aufgelöst oder ein Kind der familiären Verantwortungsgemeinschaft entwachsen ist.

¹Freiheit und Sicherheit. Grundsätze für Deutschland. Das Grundsatzprogramm. Beschlossen vom 21. Parteitag in Hannover am 3./4. Dezember 2007 (künftig: Freiheit und Sicherheit), Abschn. 13.

²Freiheit und Sicherheit, Abschn. 13.

³BVerfGE 107, 27/48 f. – doppelte Haushaltsführung, unter C. I. 1. c, und BVerfGE 112, 268/ 279 ff., 281 – Kinderbetreuungskosten, unter C. II. 2., 3., je m. w. Nachw.

⁴Zu den Kinderbetreuungskosten vgl. etwa Seiler, DStR 2006, 1631; F. Grube, jurisPR-SteuerR 6/2007, Anm. 5, unter II. 3.; weitere Beispiele: (1) Der Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG) entfällt, wenn ein Kind darauf verzichtet, an den Studienort zu ziehen, um gelegentlich nach den auf Hilfe angewiesenen Großeltern zu sehen, obwohl die von den Eltern getragenen Fahrtaufwendungen des Kindes zur Universität ebenso hoch sind wie die Kosten für ein kleines, möbliertes Zimmer am Studienort. – Würde das Kind dagegen an den Studienort ziehen, müssten die Großeltern – möglicherweise finanziert durch Leistungen der Sozialhilfe – in ein Pflegeheim ziehen, könnten sie den Ausbildungsfreibetrag beanspruchen, obwohl sich der monatliche Unterhalt für ihr Kind in der Höhe nach nicht verändert. (2) Ein von seiner Ehefrau geschiedener, berufstätiger Vater ist alleinerziehend. Sein Kind ist im Grundschulalter. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten (§ 9c Abs. 1, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG) zieht er ab. – Zieht jedoch die neue Lebensgefährtin des Vaters zu Beginn des folgenden Jahres ein, entfällt der Abzug von Kinderbetreuungskosten auch dann, wenn sie das Kind kostenlos betreut, sie deshalb auf eine eigene Erwerbstätigkeit und weiter auf einen eigenen Beitrag zu den Kosten des Haushalts verzichtet; zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG vgl. jüngst BVerfG, FamRZ 2009, 1295, HFR 2009, 1027.

⁵BVerfGE 122, 210/230 f. – Pendlerpauschale, unter C. I. 2. a, und jüngst BVerfG, FamRZ 2009, 1295, HFR 2009, 1027 – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, unter II. 2. a, aa, jew. m. w. Nachw.

Die Lastengleichheit im Einkommensteuerrecht

Im Bereich des Steuerrechts hat der Gesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Die grundsätzliche Freiheit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte tatbestandlich zu bestimmen, an die das Gesetz dieselben Rechtsfolgen knüpft und die es so als rechtlich gleich qualifiziert, wird jedoch insbesondere für den Bereich des Einkommensteuerrechts vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt: durch das Gebot der Ausrichtung der Steuerlast am Grundsatz der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit. Danach muss im Interesse verfassungsrechtlich gebotener steuerlicher Lastengleichheit darauf abgezielt werden, Steuerpflichtige bei gleicher Leistungsfähigkeit auch gleich hoch zu besteuern (horizontale Steuergerechtigkeit), während (in vertikaler Richtung) die Besteuerung höherer Einkommen im Vergleich mit der Steuerbelastung niedriger Einkommen angemessen sein muss⁵. Der Finanzbedarf des Staates ist nicht geeignet, eine verfassungswidrige Steuer zu rechtfertigen⁶. Daher muss der Staat auch bei einer knappen Haushaltslage auf eine gleichheitsgerechte Verteilung der Lasten achten⁷. Für die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerung nach finan-

zieller Leistungsfähigkeit kommt es nicht nur auf die Unterscheidung zwischen beruflichem oder privatem Veranlassungsgrund für Aufwendungen an, sondern auch auf die Unterscheidung zwischen freier oder beliebiger Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits. Die Berücksichtigung privat veranlassten Aufwands steht nicht ohne weiteres zur Disposition des Gesetzgebers. Dieser hat die unterschiedlichen Gründe, die den Aufwand veranlassen, auch dann im Lichte betroffener Grundrechte differenzierend zu würdigen, wenn solche Gründe ganz oder teilweise der Sphäre der allgemeinen (privaten) Lebensführung zuzuordnen sind⁸.

⁶BVerfGE 6, 55/80 – Haushaltsbesteuerung, unter D. II. 4.; BVerfGE 82, 60/89 – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. c, aa.⁷BVerfGE 82, 60/89 – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. c, aa; BVerfGE 122, 210/233 – Pendlerpauschale, unter C. I. 2. b, cc.

⁸BVerfGE 107, 27/49 – doppelte Haushaltsführung, unter C. I. 1. c, bb, und BVerfGE 122, 210/234 f. – Pendlerpauschale, unter C. I. 3. c, m. w. Nachw.

Schutz des existenznotwendigen Bedarfs

Nach dem Grundsatz der Lastengleichheit hat die Einkommensteuer zunächst – in Verbindung mit dem von Art. 1 Abs. 1 GG vorausgesetzten Schutz der Menschenwürde und dem in Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG verankerten Sozialstaatsprinzip⁹ – den Mindestbedarf des Steuerpflichtigen und – in Verbindung mit dem nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders gebotenen Schutz von Ehe und Familie¹⁰ – seiner unterhaltsberechtigten Familie zu verschonen:

Der existenznotwendige Bedarf bildet die Untergrenze für den Zugriff durch die Einkommensteuer und ist in angemessener und realitätsgerechter Höhe von der Einkommensteuer freizustellen¹¹. Als notwendige Bestandteile des familiären Mindestbedarfs sind auch der Betreuungsbedarf und der Erziehungsbedarf des Kindes zu berücksichtigen¹².

Eine Regelung, die den Mindestbedarf bei der Besteuerung von Steuerpflichtigen mit unterhaltsbedürftigen Kindern außer Acht lässt, wäre auch nicht mit sozialpolitischen Erwägungen zu rechtfertigen. Das gilt selbst dann, wenn die Regelung lediglich Steuerpflichtige mit überdurchschnittlichem Einkommen trifft¹³. Der Gleichheitssatz gebietet es vielmehr auch, Bezieher höherer Einkommen im Vergleich zu Beziehern gleich hoher Einkommen gleich zu besteuern; eine verminderte Leistungsfähigkeit durch eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind muss auch in diesem Vergleich sachgerecht berücksichtigt werden¹⁴. Deshalb muss gerade auch im Rahmen dieser Prüfung zwischen „vertikaler“ und „horizontaler“ Steuergerechtigkeit unterschieden werden¹⁵. Andernfalls wäre, sofern nur das Einkommen hoch genug ist, jede steuerliche Ungleichbehandlung auf horizontaler Ebene hinzunehmen und das Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit außer Kraft gesetzt. Eine Durchbrechung der horizontalen Steuergerechtigkeit kann auch nicht mit dem Gedanken der vertikalen Steuergerechtigkeit legitimiert werden¹⁶.

⁹BVerfGE 99, 246/259 – Kinderexistenzminimum I, unter C. I., Mellinghoff, „Soziale Gerechtigkeit“ im Steuerrecht, in Brandt (Hrsg.), Für ein gerechteres Steuerrecht, 2005, S. 31, 37.

¹⁰BVerfGE 99, 246/259 f. – Kinderexistenzminimum I, unter C. I.

¹¹BVerfGE 112, 268/281 – Kinderbetreuungskosten, unter C. I. 3., m. w. Nachw.; zu berücksichtigen ist auch die Umsatzsteuer: BVerfG, NJW 1999, 3478 – Kinderexistenzminimum nach Erhöhung des Umsatzsteuernormalsatzes, unter II. 1., und BVerfG, UR 2008, 159 – Familienbesteuerung, Mehrwertsteuererhöhung, unter III. 1.a.

¹²BVerfGE 99, 216/ S. 240 f., S. 241 f. – Familienlastenausgleich, insbesondere unter C. I. bzw. II.; vgl. ferner BVerfGE 82, 60/88 f. – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. b, zu den allgemeinen Förderungsleistungen für Kinder, die die öffentliche Hand insbesondere als Träger des Schul-, Bildungs- und Ausbildungssystems, erbringt, und zu den punktuellen Erleichterungen (den sog. Kinderadditiven), die den Gesetzgeber nicht von der Pflicht entbinden, die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die durch den allgemeinen Aufwand für Kinder entsteht, steuerlich zu berücksichtigen.

¹³BVerfGE 82, 60/89 ff. – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. c, bb.

¹⁴BVerfGE 99, 246/260 – Kinderexistenzminimum I, unter C. I. 2.

¹⁵BVerfGE 82, 60/ 89 – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. c, bb.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des progressiven Tarifs

Bei der Einkommensteuer wäre ein einheitlicher Steuersatz durchaus gleichheitsgerecht¹⁷. Der sog. Grenzsteuersatz darf aber auch – wie in § 32a Abs. 1 EStG bestimmt – mit dem Einkommen ansteigen (progressiver Tarif)¹⁸. Der Mindestbedarf bildet jedoch von Verfassungs wegen die Untergrenze für den Zugriff durch die Einkommensteuer¹⁹. Er steht deshalb für den einkommensteuerlichen Zugriff – sei es zum Eingangs-, sei es zum Spitzensteuersatz – nicht zur Verfügung²⁰.

Erst jenseits dieser Grenze darf die Einkommensteuer soziale Gesichtspunkte verstärkt berücksichtigen und dabei insbesondere Bezieher höherer Einkommen stärker belasten²¹. Deshalb darf der Gesetzgeber den Tarifverlauf so gestalten, dass die Entlastungswirkung des angemessen quantifizierten Mindestbedarfs, der zunächst bei allen Steuerpflichtigen berücksichtigt wird, schrittweise kompensiert wird²². Entscheidend ist, dass den Steuerpflichtigen von den Einkommensteilen, die den Mindestbedarf übersteigen, jeweils angemessene Beträge verbleiben, also nicht ein Progressionssprung stattfindet, der die vertikale Gleichheit im Verhältnis geringerer zu höheren Einkommen außer Acht lässt. Die gleiche Belastung von Steuerpflichtigen bei gleicher Leistungsfähigkeit (horizontale Gleichheit) begründet hingegen hier – anders als beim Vergleich von Steuerpflichtigen mit Kindern und kinderlosen Steuerpflichtigen – keine zusätzlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen²³.

Der Gedanke des – mit dem progressiven Tarif in § 32a Abs. 1 EStG angesprochenen – sozialen Ausgleichs (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) und der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) verkörpern gleichrangige Rechtsgüter. Der Schutz von Ehe und Familie verbietet jedenfalls eine Diskriminierung, die ausschließlich Ehe und Familie trifft. Sie lässt sich auch nicht mit dem Gedanken des sozialen Ausgleichs hinreichend erklären. Der progressive Tarif wirft deshalb ebenso die Frage nach einem Ehegattensplitting²⁴ auf wie die nach einem Familiensplitting²⁵.

¹⁶BVerfGE 82, 60, 90 – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. c, bb.

¹⁷Vgl. BVerfGE 107, 27/49 – doppelte Haushaltsführung, unter C. I. 1. c, bb, und BVerfGE 122, 210/230 f. – Pendlerpauschale, unter C. I. 2. a, m. w. Nachw.

Nach § 2 Abs. 4 des von Paul Kirchhof (in: Einkommensteuergesetzbuch, 2003) zur Reform der Einkommensteuer vorgeschlagenen Einkommensteuergesetzbuches,

sollte die Einkommensteuerschuld ein Viertel des Einkommens betragen.

¹⁸Vgl. BVerfGE 82, 60/90 f. – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. c.

¹⁹BVerfGE 112, 268/281 – Kinderbetreuungskosten, unter C. I. 3., m. w. Nachw.

²⁰BVerfGE 99, 246/264 – Kinderexistenzminimum I, unter C. I. 5. c, bb, und BVerfGE 110, 412/434 – Teilkindergeld, unter C. II. 2. a, a. E.

²¹BVerfGE 82, 60/90 f. – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. III. 3. c, a. E.; vgl. hierzu auch Mellinghoff, „Soziale Gerechtigkeit“ im Steuerrecht, in Brandt (Hrsg.), Für ein gerechteres Steuerrecht, 2005, S. 31, 47.

²²BVerfGE 87, 153/170 – Grundfreibetrag, unter C. I. 2., und mit Hinw. auf das Gutachten der Steuerreformkommission 1971 (Band I, Rdnr. 653, Fn. 1).

²³BVerfGE 87, 153/170 – Grundfreibetrag, unter C. I. 2.

²⁴Vgl. grundlegend BVerfGE 6, 55 – Haushaltsbesteuerung.

²⁵Vgl. etwa Seiler, Besteuerung von Einkommen, Gutachten F für den 66. Deutschen Juristentag, 2006, S. F 31 ff., F 40 f., F 41, F 42, F 43, F 44.

Ehegattensplitting

Beim Splitting-Verfahren, das angewendet wird, wenn Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (§ 32a Abs. 5 EStG). Das Splitting-Verfahren mäßigt so den – in § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG festgelegten – progressiven Anstieg des Grenzsteuersatzes. Aus dem Vergleich der Einkommensteuer, die sich für das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter Anwendung des Splitting-Verfahrens errechnet, mit der Einkommensteuer, die sich ohne dessen Anwendung errechnen würde, ergibt sich mithin ein sog. Splitting-Effekt, wenn die Ehegatten ein versteuerndes Einkommen in Höhe unterschiedlicher Beträge erzielen. Dieser ist am größten, wenn nur einer der Ehegatten Einkünfte erzielt. Unterliegt deren zu versteuerndes Einkommen dem Spitzensteuersatz, lässt er sich zugleich aus § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG ablesen²⁶. Danach ist der Splitting-Effekt auf einen Betrag von 8.172 Euro begrenzt²⁷. Dieser Betrag wird bereits erreicht bei einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von zweimal 52.552 Euro oder 105.104 Euro²⁸. Der Splitting-Effekt wird außerdem maßgeblich davon beeinflusst, dass beim Splitting-Verfahren – folgerichtig – ein zweiter Grundfreibetrag²⁹ berücksichtigt wird³⁰.

Das Ehegattensplitting entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit³¹. Es geht davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat³². Damit knüpft das Splitting an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe an, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet³³. Diese Ehegattenbesteuerung steht auch in Einklang mit den Grundwertungen des Familienrechts. Die Institute des Zugewinnausgleichs und des Versorgungsausgleichs lassen den Grundsatz erkennen, dass das während der Ehe Erworbene gemeinschaftlich erwirtschaftet ist³⁴.

Das Ehegattensplitting ist Ausdruck der Gleichwertigkeit der Arbeit von Mann und Frau, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Haus- oder

Berufarbeit handelt³⁵. Dieser Zweck des Splittingverfahrens steht in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 GG. Aus dieser Grundsatznorm folgt die Pflicht des Staates, die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen als auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren³⁶. Die Ehegatten bestimmen in gleichberechtigter Partnerschaft ihre persönliche und wirtschaftliche Lebensführung. Die Aufgabenverteilung in der Ehe unterliegt der freien Entscheidung der Eheleute. Das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten in ihren finanziellen Beziehungen untereinander wird insoweit verfassungsrechtlich geschützt³⁷.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ermöglicht das Splittingverfahren den Ehegatten die freie Entscheidung, ob einer allein ein möglichst hohes Familieneinkommen erwirtschaften und sich deshalb in seinem Beruf vollständig engagieren soll, während der andere Partner den Haushalt führt und sich der Kindererziehung oder der Pflege eines Angehörigen widmet, oder ob statt dessen beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein wollen, so dass beide ihre Berufstätigkeit entsprechend beschränken³⁸. Auf diese Weise wird sowohl die bei einer Zusammenveranlagung ohne Splitting gegebene verfassungswidrige Benachteiligung derjenigen Ehe vermieden, in der beide Partner berufstätig sind, als auch die bei einer getrennten Veranlagung drohende Gefahr der Benachteiligung der Hausfrauen- oder Hausmännerhe ausgeschlossen³⁹. Art. 6 Abs. 1 GG schützt mithin die „Alleinverdienerehe“ ebenso wie auf die „Doppelverdienerehe“⁴⁰.

Damit ist das Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung“, sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung. Durch dieses Verfahren wird auch vermieden, dass Eheleute mit mittleren und kleineren Einkommen in der Progressionszone, vor allem Arbeitnehmer, gegenüber Eheleuten mit hohem Einkommen, vor allem Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen, benachteiligt werden⁴¹. Letztere können durch vertragliche Aufteilung ihres Gesamteinkommens die Steuerprogression mit dem gleichen Effekt wie beim Ehegattensplitting senken, was für die Masse der Arbeitnehmer nicht möglich ist⁴².

²⁶Bei der sog. Reichensteuer aus § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG.

²⁷Bei der sog. Reichensteuer auf 15.694 Euro.

²⁸Bei der sog. Reichensteuer bei einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von zweimal 250.731 Euro oder 501.462 Euro.

²⁹Vgl. § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

³⁰Vgl. hierzu „Das Splitting-Verfahren bei der Einkommensteuerveranlagung von Ehegatten“ in Monatsbericht des BMF für 9. 2005, S. 53, Tabelle 2 (S. 61), Tabelle 3 (S. 63).

³¹Vgl. m. w. Nachw. BVerfGE 61, 319/345 ff., 351 ff. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4., bzw. 5.

³²BVerfGE 61, 319/345 ff. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4., m. w. Nachw.

³³BVerfGE 61, 319/346 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4., m. w. Nachw.

³⁴BVerfGE 61, 319/346 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbe-

sondere unter C. I. 4., unter Hinw. auf BTDruks. III/260 S. 34; 7/1470 S. 222: Splitting als Reflex der Zugewinnngemeinschaft.

³⁵BVerfGE 61, 319/346 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4., unter Hinw. auf BTDruks. 7/1470 S. 222; Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, 1982, Nr. 71, S. 647.

³⁶BVerfGE 61, 319/346 f. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4.; BVerfGE 99, 216/231 – Familienlastenausgleich, unter B. I. b, m. w. Nachw.

³⁷BVerfGE 61, 319/347 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4., m. w. Nachw.

³⁸BVerfGE 61, 319/347, 350 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4., und unter C. I. 4. c, bb.

³⁹BVerfGE 61, 319/347 f. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4.

⁴⁰BVerfGE 107, 27/53 – doppelte Haushaltsführung, unter C. II. 3. a.

⁴¹BVerfGE 61, 319/347 f. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4.

⁴²BVerfGE 61, 319/348 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4., mit Hinw. auf BTDruks. III/260 S. 33; 7/1470 S. 222; 9/1512 S. 14.

Familienplitting

Der Splittingtarif erleichtert es Eheleuten mit Kindern, ihre Lebensführung so einzurichten, dass zusätzlicher Betreuungsaufwand für die Kinder nicht entsteht. Sind beide Partner in einem solchen Umfang berufstätig, dass ihnen daneben die Betreuung ihrer Kinder nicht möglich ist, so können sie in der Regel aus dem durch die doppelte Erwerbstätigkeit erhöhten Familieneinkommen die zusätzlichen Betreuungsaufwendungen bestreiten. Diese Möglichkeit besteht dagegen für berufstätige Alleinerziehende nicht⁴³.

Dennoch hat das BVerfG mit seinem Urteil vom 3. 11. 1982 ausgeführt, dass der Splittingtarif auf Alleinstehende mit Kindern nicht auszudehnen sei⁴⁴. Zwischen Alleinerziehenden und ihren Kindern bestehe weder wirtschaftlich noch familienrechtlich eine Gemeinschaft des Erwerbs, die zu einer anteiligen Teilhabe am Familieneinkommen führe, sondern ein Unterhaltsverhältnis⁴⁵. Allerdings sei die steuerliche Leistungsfähigkeit der Alleinstehenden mit Kindern – anders als bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben würden⁴⁶ – in vielen Fällen durch zusätzlichen Betreuungsaufwand tatsächlich gemindert⁴⁷. Wie die Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Alleinstehenden mit Kindern zu beseitigen sei, habe jedoch der Gesetzgeber zu entscheiden⁴⁸. Diesem bleibe unbenommen, auch die Alleinstehenden mit Kindern in den Splittingtarif einzubeziehen⁴⁹. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers würde dies zulassen⁵⁰.

Jedoch wird die steuerliche Leistungsfähigkeit nicht nur Alleinstehender, sondern aller Eltern gemindert, soweit sie Kinder haben, die zu versorgen, zu pflegen und zu betreuen, zu erziehen oder noch auszubilden sind⁵¹. Um ihre Kinder besorgte Eltern wenden den Kindern nicht nur den Mindestbedarf zu, sondern darüber hinaus – soweit ihnen möglich – weitere, ihnen für eine gedeihliche Entwicklung angemessen erscheinende Mittel. Dementsprechend bestimmt § 1610 Abs. 1 BGB, dass sich der Unterhalt eines Kindes nach seiner Lebensstellung bemisst und diese – auch nach Erlangung der Volljährigkeit – zunächst von der der Eltern abgeleitet ist, solange das Kind kein zur wirtschaftlichen Selbständigkeit erforder-

liches Einkommen oder Vermögen besitzt⁵². Insoweit hat auch der Zugriff des Steuerstaats auf das Einkommen der Steuerpflichtigen zu beachten, dass die – intakte – Familie durchaus eine Wirtschaftsgemeinschaft⁵³ ist. Sie ist als eine Verantwortungsgemeinschaft anzusehen, bei der die Eltern eine Erwerbslast insbesondere für ihre noch nicht erwerbsfähigen Kinder zu tragen haben⁵⁴. Sie ist mithin auch eine materielle Einheit⁵⁵. Ihre Lebensverhältnisse sind deshalb regelmäßig dadurch geprägt, dass ein vorhandenes Einkommen in ausgewogenem Verhältnis für die Bedürfnisse aller Familienmitglieder verwendet wird⁵⁶. Das kann gegenwärtig jedenfalls für ein zu versteuerndes Einkommen – typisierend – angenommen werden, das noch nicht dem Grenzsteuersatz⁵⁷ unterliegt⁵⁸.

Vor allem aber hat der Staat die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen als auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich in ihrer jeweiligen eigenständigen und selbstverantwortlichen Ausgestaltung zu respektieren⁵⁹. Die Familie steht nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung⁶⁰. Als Abwehrrecht garantiert Art. 6 Abs. 1 GG die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen und familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden⁶¹. Auch das Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) berechtigt diesen nicht, die Eltern zu einer bestimmten Art und Weise der Erziehung ihrer Kinder zu drängen. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG überlässt die Entscheidung über das Leitbild der Erziehung vielmehr den Eltern, die über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, seine Begegnungs- und Erlebensemöglichkeiten sowie den Inhalt seiner Ausbildung bestimmen⁶². Die Eltern bestimmen, vorbehaltlich des Art. 7 GG, in eigener Verantwortung insbesondere, ob und inwieweit sie andere zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags heranziehen wollen⁶³. Daher kann die Berücksichtigung der Aufwendungen für den Unterhalt eines Kindes auch jenseits der Grenze des zu verschonenden Mindestbedarfs nicht ohne weiteres zur Disposition des Steuerstaats stehen⁶⁴. Er darf den darüber hinausgehenden Aufwand der Eltern mithin nicht zu den bloßen Konsumausgaben rechnen.

Dennoch werden – wie der horizontale Vergleich zeigt – Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern stärker belastet als Ehepaare ohne Kinder. Der Vergleich der Besteuerung von Ehepaaren ohne Kinder mit derjenigen von Alleinstehenden mit einem unterhaltsberechtigten Kind mag dies verdeutlichen: Beträgt das zu versteuernde Einkommen beider Gruppen im Veranlagungszeitraum 2011 jeweils 30.000 Euro, errechnet sich festzusetzende Einkommensteuer für die Ehepaare ohne Kinder mit 2.820 Euro, für die Alleinerziehenden – nach Abzug des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b Abs. 1 EStG und des Kindergelds – mit 3.009 Euro. Der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer kommen bei beiden Gruppen noch hinzu.

Ein aus dem Ehegattensplitting im Sinne von § 32a Abs. 5 EStG abgeleitetes Familienplitting könnte diesen Unterschied einebnen⁶⁵. Es wäre – wie jenes – auch der Höhe nach begrenzt. Deshalb wäre zugleich eine Überkompensation bestehender Unterhaltsansprü-

che⁶⁶ vermieden. Allerdings müsste das Familiensplitting von einem zusätzlichen Freibetrag begleitet werden, um eine Verzerrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu vermeiden: Ein kinderloses Ehepaar hat – anders als Eltern mit minderjährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung – weder einen Betreuungs- noch einen Ausbildungs- oder sonstigen Erziehungsbedarf. Der zusätzliche Freibetrag müsste diesen Bedarf realitätsgerecht abdecken⁶⁷. Auch beim Familiensplitting sollte, um Nachteile – gegenüber der bisherigen Familienförderung gemäß § 31 Satz 2 EStG – zu vermeiden, die Entlastung im Steuerrecht mit dem Kindergeldrecht kombiniert⁶⁸ werden. Ferner sollte die Familie – wie bei der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 EStG – frei wählen können, ob sie gemeinsam oder getrennt veranlagt wird. Schließlich sollte – entsprechend § 32a Abs. 5 EStG – das gemeinsam zu versteuernde Einkommen den Familienangehörigen nach Köpfen zugerechnet werden. Die nachfolgende Übersicht mag verdeutlichen, wie das Familiensplitting⁶⁹ – zugleich ausgehend von den derzeit geltenden Kindergeldbeträgen – die Steuerlast verändern könnte⁷⁰:

| Einkommen | Ehepaar | | Alleinerziehende | | Ehepaar |
|-----------|-----------------|--------------------|------------------|--------------------|-----------------|
| | zwei Kinder | | ein Kind | | ohne Kinder |
| | geltendes Recht | Familien-splitting | geltendes Recht | Familien-splitting | geltendes Recht |
| 15.000 | -4.416 | 0 | -1.117 | 0 | 0 |
| 30.000 | -4.416 | -1.494 | 3.009 | 1.149 | 2.820 |
| 60.000 | 2.640 | 2.820 | 14.270 | 9.400 | 11.250 |
| 120.000 | 23.752 | 18.800 | 39.470 | 31.536 | 34.056 |

Danach wäre auch das Familiensplitting grundsätzlich – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familien (Art. 3 Abs. 1 GG) ausgerichtete sachgerechte und deshalb auch nahe liegende Besteuerung⁷¹: Das Familiensplitting würde zunächst die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Familie, die regelmäßig dadurch geprägt sind, dass ein vorhandenes Einkommen in ausgewogenem Verhältnis für die Bedürfnisse aller Familienmitglieder verwendet wird, und zugleich damit die besonderen Belastungen von Alleinerziehenden aufnehmen. Mithin würde das Familiensplitting die Lastengleichheit der Familien fördern, indem es die nicht allen Steuerpflichtigen zugängliche Übertragung von Einkunftsquellen auf minderjährige Kinder überflüssig machen würde⁷², weil im Gegenzug auf den Abzug privater oder erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten⁷³ und von Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG⁷⁴, auf einen Ausbildungsfreibetrag oder auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)⁷⁵ – verzichtet und damit das Einkommensteuerrecht bei der Familienbesteuerung vereinfacht werden könnte.

Das Familiensplitting hätte schließlich auch nicht den Charakter einer allgemeinen Sozialleistung, mit der der Sozialstaat die Familie je nach ihrem Einkommen – und damit gleichheitswidrig – fördern würde⁷⁶. Vielmehr würde der Steuerstaat seinen Eingriff im Hinblick auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse der Familien, die ihnen auferlegten Rechtspflichten, ihren natürlichen Aufgaben und ihre hieraus folgenden – deshalb auch für den Steuerstaat von vornher-

ein erkennbaren – finanziellen Lasten mäßigen⁷⁷ und die bisherige Verzerrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit⁷⁸ beseitigt. Mithin könnte die Familie unbeeinflusst von den Folgen bei der von ihr geschuldeten Einkommensteuer über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen und familiären Zusammenlebens entscheiden. Als „Mehrgenerationensplitting“ würde das Splittingverfahren der Familie den Anreiz bieten, mit mehreren – erwachsenen – Generationen gemeinsam – „unter einem Dach“ – zu wirtschaften, einander beizustehen, insbesondere füreinander Verantwortung – die Sorge für die Person oder ihr Vermögen – übernehmen, und damit insbesondere mit der Pflege im Alter oder bei Krankheit die sozialen Systeme zu entlasten. Voraussetzung wäre die bereits dem Grund nach angelegte familienrechtliche Pflicht zu wechselseitigem Beistand (§ 1618a BGB) und zur Gewährung von Unterhalt (§ 1601 BGB) und die gemeinsame Haushaltsführung, in der tatsächlich Unterhalt oder Beistand geleistet wird⁷⁹ (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Der Finanzbedarf des Staates oder eine knappe Haushaltslage reichen jedoch nicht aus, um ungleiche Belastungen der Familien zu rechtfertigen⁸⁰. Vielmehr verdeutlicht gerade das Mehrgenerationensplitting, dass die Familie den Finanzbedarf der staatlich verfassten Allgemeinheit auch mindern kann. Der Abzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können die Zusammenveranlagung und damit das Splitting-Verfahren⁸¹ nur wählen, solange sie nicht dauernd getrennt leben⁸². Dagegen kommt nur noch der bloße Abzug der tatsächlich geleisteten Unterhaltsaufwendungen in Betracht, wenn die eheliche Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs aufgelöst ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG). Die Einkünfte des Berechtigten gehören sodann zu dessen sonstigen Einkünften des Empfängers (§ 22 Nr. 1a EStG). Der Abzug der Unterhaltsleistungen setzt jedoch Zustimmung des Empfängers voraus. Dies gilt korrespondierend für die Versteuerung der Unterhaltsleistungen beim Empfänger. Ferner begrenzt § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG den Betrag der abziehbaren Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, also das sog. Realsplitting, der Höhe nach (derzeit: auf 13.805 Euro im Kalenderjahr)⁸³. Die geltende Rechtslage erscheint als verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig, soweit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG den Betrag der abziehbaren Unterhaltsleistungen begrenzt und den Abzug der Unterhaltsleistungen von der Zustimmung des Empfängers abhängig macht: Soweit Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten erbracht werden, kann nicht (mehr) von einer freien oder beliebigen Einkommensverwendung ausgegangen werden⁸⁴. Vielmehr hat der Verpflichtete grundsätzlich einen zwangsläufigen, pflichtbestimmten Aufwand zu tragen⁸⁵, der deshalb seine wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit um die tatsächlich geleisteten⁸⁶ Beträge mindert. Damit ist der Abzug der – tatsächlich geleisteten – Unterhaltsaufwendungen in vollem Umfang geboten. Fragwürdig erscheint deshalb, dass § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG den Betrag der abziehbaren Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder

dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, also das Realsplitting, der Höhe nach begrenzt. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer gleichheitsgerechten Besteuerung dürfte eine Rechtsverordnung hilfreich sein, die dem Vorbild der unterhaltsrechtlichen Leitlinien, die bislang von den Oberlandesgerichten erstellt werden und die Regeln dazu vorgeben, wie das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln ist, was davon abzuziehen ist, welcher Betrag ihm selber verbleiben muss, welchen Bedarf Unterhaltsberechtigte haben und wie in sog. Mangelfällen zu verfahren ist, wenn das Einkommen des Pflichtigen nicht zur Deckung aller Unterhaltsansprüche ausreicht.

Aber auch das in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG bestimmte Zustimmungserfordernis widerspricht dem Gebot steuerlicher Lastengleichheit. Zugleich leugnet die geltende Rechtslage, dass die Unterhaltsleistungen zugleich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Empfängers erhöhen⁸⁷. Sie übergeht außerdem, dass das Einkommensteuerrecht – mit der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen – auf dem Grundsatz der Individualbesteuerung⁸⁸ beruht. Der Abzug tatsächlicher Unterhaltsaufwendungen an Kinder nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüDL) bestimmt sich der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle. Die Düsseldorfer Tabelle sieht allerdings bereits bei einem bis zu fünfjährigen Kind und bei einem Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen von nur 1.500 Euro einen Barunterhalt von 317 Euro monatlich oder 3.804 Euro jährlich vor. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern wohnt, beträgt in der Regel 670 Euro monatlich oder 8.040 Euro jährlich⁸⁹.

Dem Barunterhaltspflichtigen steht jedoch für das sächliche Existenzminimum seines Kindes und den Bedarf für dessen Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nur ein Freibetrag in Höhe von insgesamt 3.504 Euro jährlich⁹⁰ zu, den zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern – einschließlich des Ausbildungsfreibetrags – in Höhe von insgesamt 7.932 Euro⁹¹. Setzt das Kind seine Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus fort, können die Eltern ihre Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung bis zu 8.004 Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag ihrer Einkünfte abziehen⁹². Lediglich sog. untypische Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt wird (z. B. die Übernahme von Krankheits- oder Pflegekosten), können dagegen nach § 33 EStG in vollem Umfang abgezogen werden, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht in der Lage ist, diese Aufwendungen selbst zu tragen⁹³.

Dies zeigt:

(1) Wohnen Eltern dauernd getrennt, decken die Freibeträge, die der barunterhaltspflichtige Elternteil nach § 32 Abs. 6 EStG für das sächliche Existenzminimum des Kindes und den Bedarf für dessen Betreuung und Erziehung oder Ausbildung beanspruchen kann, jedenfalls nicht die Beträ-

ge, die nach der Düsseldorfer Tabelle geschuldet werden. (2) Auch decken die Freibeträge, die Eltern eines Studierenden, der nicht bei ihnen wohnt, beanspruchen können, dessen angemessenen Gesamtunterhaltsbedarf nicht mehr. Insoweit verfehlen die Freibeträge ebenfalls die Unterscheidung zwischen freier oder beliebiger Einkommensverwendung einerseits und zwangsläufigem, pflichtbestimmtem Aufwand andererseits. Soweit die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachkommen, ist ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gemindert⁹⁴. Deshalb ist – jenseits des Familiensplittings – der Abzug der tatsächlich geleisteten Unterhaltsaufwendungen in vollem Umfang geboten⁹⁵. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer gleichheitsgerechten Besteuerung dürfte auch hier eine Rechtsverordnung nach dem Vorbild der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte hilfreich sein.

⁴³BVerfGE 61, 319/350 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. I. 4. c, bb.

⁴⁴BVerfGE 61, 319/345 ff. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4.; BFH/NV 2005, 1050, Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG v. 23. 9. 2005, 2 BvR 726/05).

⁴⁵BVerfGE 61, 319/348 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. I. 4. b.

⁴⁶BVerfGE 61, 319/350 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. I. 4. c, bb.

⁴⁷BVerfGE 61, 319/345 ff. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. I. 4.

⁴⁸BVerfGE 61, 319/354 f. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. II.

⁴⁹BVerfGE 61, 319/355 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. II. 4.

⁵⁰BVerfGE 61, 319/355 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. II. 4.

⁵¹BVerfGE 99, 216/233 f., 234, 236, 239, S. 241 – Familienlastenausgleich, unter B. I. 3., 4., II. 1. b, 2., C. II.

⁵²BGH, NJW-RR 1986, 426, unter 2.; vgl. auch ferner BVerfGE 82, 60/91 – Kindergeld, steuerfreies Existenzminimum, unter C. II. 3. d.

⁵³BVerfGE 99, 216/231 – Familienlastenausgleich, unter B. I. 1. a, m. w. Nachw.; vgl. auch BVerfGE 18, 97/107 – Zusammenveranlagung von Eltern und Kindern, unter B. II.; vgl. inzwischen auch Seiler, Besteuerung von Einkommen, Gutachten F für den 66. Deutschen Juristentag, 2006, S. F 34.

⁵⁴66. Deutscher Juristentag, Stuttgart 2006, Abt. Steuerrecht, Beschluss Nr. 13a, Satz 1; Seiler, Besteuerung von Einkommen, Gutachten F für den 66. Deutschen Juristentag, 2006, S. F 37 f.

⁵⁵Seiler, Besteuerung von Einkommen, Gutachten F für den 66. Deutschen Juristentag, 2006, S. F 39, der vorschlägt, ausschließlich die Gesamtleistungsfähigkeit der - intakten - Familie zu berücksichtigen.

⁵⁶BGHZ 175, 182/200 – naheheleicher Unterhalt, unter II. 3. d, cc; vgl. auch BFH/NV 2007, 1753, unter II. 2. a, m. w. Nachw., m. Anm. F. Grube, HFR 2007, 860, und BFH/NV 2008, 1911, unter II. 2. d).

⁵⁷§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bzw. – im Falle der sog. Reichensteuer – Nr. 5 EStG.

⁵⁸Merkt, DStR 2009, 2221, 2224; ebenso jüngst Jachmann/Liebl, DStR 2010, 2009, 2014 f.: nicht als Fiktion, sondern aus Achtung der freien Entscheidung hierüber innerhalb der Familie.

⁵⁹BVerfGE 61, 319/346 f. – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, insbesondere unter C. I. 4.; BVerfGE 99, 216/231 – Familienlastenausgleich, unter B. I. b, m. w. Nachw.

⁶⁰BVerfGE 99, 216/232 – Familienlastenausgleich, unter B. I. c.

⁶¹BVerfGE 99, 216/231 – Familienlastenausgleich, unter B. I. b, m. w. Nachw.

⁶²BVerfGE 99, 216/232 – Familienlastenausgleich, unter B. I. c, m. w. Nachw.

⁶³BVerfGE 99, 216/231, 234 – Familienlastenausgleich, unter B. I. b, 4., jeweils m. w. Nachw.

⁶⁴Vgl. BVerfGE 112, 268/280 – Kinderbetreuungskosten, unter C. I. 2. a.

⁶⁵Vgl. auch 66. Deutscher Juristentag, Stuttgart 2006, Abt. Steuerrecht, Beschluss Nr. 13a, Satz 2.

⁶⁶Jachmann, BB 2008, 591, 593.

⁶⁷Vgl. hierzu insbesondere BVerfGE 99, 216/244 – Familienlastenausgleich, unter D. I.: „Eine Nichtigerklärung ließe die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes und eines Haushaltsfreibetrags gänzlich entfallen und würde damit eine Rechtslage schaffen, die mit Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG noch weniger vereinbar wäre als die (bisherigen) Regelungen“; vgl. auch a. a. O., S. 235, unter B. II. 1. a. – Im Ergebnis wollte das BVerfG ganz offenbar gerade nicht, dass den Alleinerziehenden die bisherigen Abzugstatbestände genommen werden, sondern lediglich vermeiden, dass die ehelichen Erziehungsgemeinschaft erwerbstätiger Eltern auch künftig den anderen Erziehungsgemeinschaften gegenüber benachteiligt werden, vgl. auch BFH/NV 2005, 1050, Verfassungsbeschwerde hiergegen nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG v. 23. 9. 2005, 2 BvR 726/05).

⁶⁸BVerfGE 99, 246/265 – Kinderexistenzminimum I, unter C. I. 5. c, cc, und BVerfGE 110, 412/434 – Teilkindergeld, unter C. II. 2. a, a. E.

⁶⁹Ausgehend von einem zusätzlichen Freibetrag von 6.000 Euro je Kind, der den Betreuungs-, Ausbildungs- oder sonstigen Erziehungsbedarf realitätsgerecht abdecken soll.

⁷⁰Fett gedruckt sind die Beträge, bei denen sich die Wahl für die bisherige Rechtslage günstiger als das Familiensplitting oder – umgekehrt – die für das Familiensplitting günstiger als die bisherige Rechtslage auswirkt.

⁷¹So zum Ehegattensplitting BVerfGE 61, 319/347 – Splittingtarif für Alleinstehende mit Kindern, unter C. I. 4; vgl. ferner Jachmann/Liebl, DStR 2010, 2009, 2013: „Familie vor Progression“.

⁷²Vgl. auch die von dem BVerfGE 18, 97/103 – Zusammenveranlagung von Eltern und Kindern, unter B. II., wiedergegebene Stellungnahme der Bundesregierung.

⁷³Die Tatbestände des Abzugs privater oder erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten erscheinen gleichheitsrechtlich als fragwürdig, weil sie in ihrer zeitlichen Reichweite unterschiedliche Rechtsfolgen bestimmen; soweit sie erwerbsbezogen ausgestaltet sind, gilt Entsprechendes im Hinblick auf das aus Art. 6 GG abgeleitete Neutralitätsgebot, vgl. Seiler, Besteuerung von Einkommen, Gutachten F für den 66. Deutschen Juristentag, 2006, S. F 38 f.

⁷⁴Vgl. dazu aber EuGH, DStR 2007, 1670, und, DStRE 2007, 1300; ferner jetzt § 10 Abs. 1 Nr. 9

ESTG i. d. F. von Art. 1 Nr. 7 Buchst. a des Jahressteuergesetzes 2009.

⁷⁵Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verstößt weder gegen das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG noch gegen den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der steuerlichen Lastengleichheit (so jüngst BVerfG, FamRZ 2009, 1295, HFR 2009, 1027).

⁷⁶Vgl. BVerfGE 111, 160/172 – Kindergeld für Ausländer, unter B. III. 2.; vgl. ferner BVerfGE 110, 412/432 f. – Teilkindergeld, unter C. II. 1. a, zu den unterschiedlichen Maßstäbe und Kriterien verfassungsrechtlich gebotener Gleichbehandlung, je nach steuer- oder sozialrechtliche Funktion des Kindergelds.

⁷⁷Vgl. BVerfG, NJW 2008, 209 – Verheiratetenzuschlag für Beamte, unter B. II. 1. b, aa.

⁷⁸Jachmann, BB 2008, 591, 593.

⁷⁹Vgl. BVerfGE 80, 81/91, unter B. I. 2. – Erwachsenenadoption; vgl. auch jüngst Jachmann/Liebl, DStR 2010, 2009, 2016.

⁸⁰Vgl. jüngst Jachmann/Liebl, DStR 2010, 2009, 2012; Liebl, DStZ 2011, 129/134.

⁸¹H. Söhn, StuW 2005, 109.

⁸²Vgl. BFH, BStBl II 2005, 262 (Vorlagebeschluss), unter B. III. 2. a, m. w. Nachw.

⁸³Düsseldorfer Tabelle, Abschn. A., Anm. Nr. 7.

⁸⁴§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG.

⁸⁵§ 32 Abs. 6 in Verbindung mit § 33a Abs. 2 EStG.

⁸⁶§ 33a Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 EStG

⁸⁷Zur Abgrenzung der typischen von den untypischen Unterhaltsaufwendungen vgl. BFH-Urteil vom 19. Juni 2008, III R 57/05, BStBl II 2009, 365.

⁸⁸Vgl. BVerfGE 105, 73/126 f. – Rentenbesteuerung, unter C. IV. 2., m. w. Nachw.; zum Gebot realitätsgerechter Tatbestandsgestaltung vgl. ferner BVerfGE 107, 27/51 – doppelte Haushaltsführung, unter C. II. 2. b, m. w. Nachw.

⁸⁹Vgl. auch H. Söhn, StuW 2005, 109, 112, m. w. Nachw.

Ausblick

Wir, die CDU, treten mit einer unserer zehn zentralen Forderungen dafür ein, das Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting auszubauen⁹⁶. Der LACDJ Baden-Württemberg tritt darüber hinaus dafür ein, das Ehegattensplitting zu einem Familiensplitting zu erweitern, bei dem nicht nur Eltern und Kinder, sondern ggf. auch mehrere – erwachsene – Generationen gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden können (Mehrgenerationensplitting)⁹⁷. Der LCDJ Baden-Württemberg hat ferner eine Arbeitsgruppe eingesetzt⁹⁸, die sich mit der Frage befassen soll, ob auch Regelungen – etwa im Rahmen einer Rechtsverordnung dem Vorbild der unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte⁹⁹ – geboten sind, nach denen abgezogen werden können die Unterhaltsleistungen an Kinder, die nicht im Hausstand des verpflichteten Elternteils leben, in Höhe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts, soweit der Anspruch auf Kindergeld oder die entsprechende Freibeträge die steuerliche Freistellung nicht vollständig bewirken, und an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in Höhe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts und auch unabhängig von einer Zustimmung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten.

⁹⁶Freiheit und Sicherheit, Abschnitt 85.

⁹⁷Beschluss der Mitgliederversammlung des LACDJ Baden-Württemberg vom 9. Oktober 2010.

⁹⁸Beschlüsse der Mitgliederversammlung des LACDJ Baden-Württemberg vom 9. Oktober 2010.

⁹⁹Ebenso jüngst Liebl, DStZ 2011, 129/135 f.

Stimmverbot für „Wahlnomaden“

von Karl Friedrich Tropf, Karlsruhe, Stellv. Vorsitzender des Bundesparteigerichts

Das Bundesparteigericht hat in seiner Entscheidung vom 23. 11. 2010 (CDU – BBG 3/2010) der Manipulation von Wahl- und Abstimmungsergebnissen durch „Wahlnomaden“ einen Riegel vorgeschoben. Das auch für die Landesverbände und deren Untergliederungen maßgebliche Bundesstatut sieht für die Aufnahme in die Partei und für die Zuweisung der Mitglieder zu den Ortsverbänden eine 3 - stufige Regelung vor. Der aufnehmende Kreisverband hat das neue Mitglied in der Regel dem Ortsverband zuzuweisen, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf „begründeten Wunsch“ des Mitglieds kann der Kreisverband weitere Ausnahmen zulassen (§ 5 Abs. 4 Bundesstatut). Die gleichen Gesichtspunkte gelten für die Überweisung zwischen den Ortsverbänden bei schon bestehender Mitgliedschaft (Bundesparteigericht, Beschluss vom 17.12.2008, CDU-BPG 6/2008).

Im Ausgangsfalle hatten von den 137 Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung des beklagten Ortsverbandes, auf der die Neuwahl des Vorstandes anstand, mindestens 92 weder ihren Wohnsitz noch ihren Arbeitsplatz im örtlichen Bezirk. Dies hatte seinen Grund darin, dass die Kreispartei dem Wunsch auf Zuweisung zu

dem Ortsverband stattgegeben hatte, ohne den Mitgliedern hierfür eine Begründung abzuverlangen. Politisch ging es dabei weniger um einen Wunsch der Mitglieder, gerade in dem beklagten Ortsverband tätig zu werden, als um den Wunsch der sich um die Vorstandsplätze streitenden Gruppierungen, möglichst viele Anhänger zur anstehenden Wahl mobilisieren zu können. So nahmen an der am 13. März durchgeführten Jahreshauptversammlung 35 Mitglieder teil, die erst in der Zeit vom 20. Januar bis 12. März dem Ortsverband zugewiesen worden waren, 23 davon sogar erst nach der am 26. Februar versandten Einladung, 16 in den letzten zwei Tagen vor dem Versammlungstermin. Zehn Tage darauf nahmen 20 Mitglieder, die bei der Jahreshauptversammlung des beklagten Ortsverbands abgestimmt hatten, an der Jahreshauptversammlung eines anderen Ortsverbandes teil und gaben dort ihre Stimme ab.

Das Bundesparteigericht hat eine vom Landesparteigericht Baden-Württemberg begründete Rechtsprechung (Beschluss vom 25.03.2000, CDU-LPG BW 7/99, bestätigt durch Beschluss des Bundesparteigerichts vom 13.3.2001, CDU-BPG 9/2000) weiter entwickelt, wonach den Vorschriften über die Zuständigkeit für die Aufnahme von Mitgliedern durch die Kreispartei und die Zuweisung an die Ortsverbände keine bloß organisatorische oder formale Bedeutung zukommt. Die rechtlich geregelte Mitgliedschaft des Parteimitglieds in den verschiedenen Organisationsstufen und örtlichen Verbänden ist vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für die manipulationsfreie Willensbildung in der Partei. Nicht das freie Ermessen des aufnehmenden Verbandes, sondern die satzungsrechtliche Ordnung der Zuweisungskriterien ist bestimmend dafür, in welchem der dem Bundesverband nachgeordneten Gliederungen und in welchem örtlichen Verband das Parteimitglied seine Rechte ausübt. Diese Grundsätze schließen einen kurzfristigen Wechsel des Ortsverbandes auf Wunsch einzelner Mitglieder oder von gesteuerten Mitgliedergruppen („Wahlnomaden“) regelmäßig aus.

Werden sie nicht beachtet, führt dies zur Stimmrechtsunfähigkeit des Mitgliedes, in dem Verband, in dem er zu Unrecht geführt wird. Ein Vertrauensschutz kommt dem Mitglied bei systematischer Nichtbeachtung der Aufnahme- und Zuteilungsvorschriften des Satzungsrechts nicht zu. Das Rechtsgut der manipulationsfreien Willensbildung und das Verbot der Stimmverlagerung gehen einem Vertrauen darauf, dass die satzungswidrige Zuweisungsentscheidung inhaltlich Bestand hat, vor. Zudem wird im Falle von „Wahlnomaden“ ein solches Vertrauen regelmäßig nicht bestehen, da der Missbrauch offen zutage tritt.

Im Streitfall brauchte sich das Bundesparteigericht abschließend nicht damit zu befassen, welche Anforderungen inhaltlich an den „begründeten Wunsch“ des Mitglieds auf Zuweisung an einen Ortsverband zu stellen sind, in dem es weder wohnt noch arbeitet, und in welcher Weise der Zuweisungsgrund zu dokumentieren ist. Der Kreisverband hatte sich in ständiger Praxis mit der Frage, ob ein berechtigter Grund für die Zuweisung ortsfremder Mitglieder vorlag, nicht befasst, vielmehr dem an ihn herangetragen Zuweisungs-

wunsch ohne Prüfung stattgegeben. Dies begründete die Fehlerhaftigkeit sämtlicher Zuweisungsentscheidungen. In einem obiter dictum hat das Bundesparteigericht als Dokumentationsmittel für den Zuweisungsgrund beispielhaft auf den über den Aufnahmeantrag geführten Schriftwechsel oder auf ein Protokoll der Aufnahmeentscheidung beim Kreisvorstand hingewiesen.

Das Stimmverbot führte zur Aufhebung der Wahl sämtlicher Mitglieder des Vorstandes. Dem Kreisverband fällt die Aufgabe zu, nachträglich ordnungsgemäße Zuweisungen an die Ortsverbände vorzunehmen und dadurch die rechtliche Grundlage für die Neuwahl des Ortsvorstands zu schaffen. Eine besondere Note erhält der Fall dadurch, dass der Erfolg der klageführenden Seite mit darauf zurückzuführen ist, dass sie zur Zeit ihrer Vorherrschaft im Ortsverband die gleiche Methode angewandt hatte, die sie nunmehr dem von den Gegenkräften beherrschten Verband anlastet. Die Kumulation der satzungswidrigen Unterfütterung des Ortsverbandes mit „Wahlnomaden“ jeder Seite führte quantitativ erst die Erschütterung des Wahlergebnisses herbei.

Ausblick:

Für September 2011 steht eine Verhandlung an, in der es darum geht, ob die Zuweisung von Mitgliedern, die außerhalb der Grenzen des Ortsverbandes wohnen, quotiert werden kann (CDU-BPG 2/2011). Der Kreisverband und die beteiligten Ortsverbände hatten in diesem Falle eine Vereinbarung getroffen, wonach jeder Ortsverband pro Jahr 5 ortsfremde Mitglieder aufnehmen durfte. Der Kreisverband und ein Ortsverband hatten sich hieran nicht gehalten und dem Ortsverband weitere Mitglieder zugewiesen. Hiergegen klagt der benachteiligte Ortsverband, der nach dem Wohnsitzprinzip aufnahmeberechtigt gewesen wäre. Der Fall wirft eine Reihe von Grundsatzfragen auf, etwa wieweit das Satzungsrecht Raum für Vereinbarungen zwischen Gebietsverbänden lässt, ob die Quotierung ein rechtlich geeignetes Mittel zur Mitgliedersteuerung sein kann, und wieweit sie sich mit dem Anspruch des Mitglieds auf Zuweisung zu einem örtlichen Verband strikt nach den Regeln des Satzungsrechts vereinbaren lässt.

Die Gerichtssprache ist deutsch – Wie lange noch?

von Dr. Alexander Ganter, Mosbach

Die Gerichtssprache ist deutsch, so heißt es in § 184 GVG. Im letzten Jahr haben die Bundesländer Hamburg und Nordrhein-Westfalen im Bundesrat eine Gesetzesinitiative gestartet, wonach bei internationalen Handelssachen Englisch als fakultative Gerichtssprache zugelassen werden soll. In Nordrhein-Westfalen wurden bereits Pilotprojekte gestartet. Zur Begründung wird einmal darauf verwiesen, dass die deutsche Justiz ins Hintertreffen geraten könne, weil ausländische Prozessparteien lieber in ihrer Heimatsprache verhandeln und andernfalls den Rechtsstandort Deutschland meiden würden. Darüber hinaus soll die Neuerung deutsche Mittelständler davor schützen, im internationalen Rechtsverkehr Verträge nach ausländischem Recht schließen zu müssen.

Über die rechtliche Zulässigkeit, eine weitere Gerichtssprache einzuführen, kann man geteilter Meinung sein. Im Strafprozess hat sich der Gesetzgeber deutlich positioniert. Mit der am 30.07.2010 in Kraft getretenen Regelung in § 33 GVG wurde klar gestellt, dass niemand das Schöffenamtsamt ausüben darf, der die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht. In seinem Urteil vom 26.01.2011 hat der BGH ausgeführt, dass dies auch für die Zeit vor dem 30.07.2010 galt. In dem von der Parteimaxime getragenen Zivilprozess mag man andere Ergebnisse für zulässig erachten.

Über die rechtlichen Möglichkeiten hinaus stellt sich aber die Frage, ob eine weitere Gerichtssprache notwendig und sinnvoll ist. Die These, der Rechtsstandort Deutschland stehe auf dem Spiel und könne nur so wieder gestärkt werden, ist nicht überzeugend. Gerade bei Prozessparteien mit wirtschaftlichem Hintergrund dürfte die Qualität der Rechtsprechung mehr zählen als die Emotion, in englischer Sprache verhandeln zu können. Und die Behauptung, deutsche Firmen könnten leichter deutsches Recht vereinbaren, wenn das Verfahren in englischer Sprache geführt werde, ist nicht belegt. Auf der anderen Seite gilt es zu bedenken, was wir mit der Aufgabe unserer Muttersprache aufs Spiel setzen. „Keine Sprache, keine Heimat“ titelte Der Spiegel am 15.01.1996. In einem Interview vom 26.11.2010 im NDR erklärte Armin Mueller-Stahl, Sprache sei für ihn Heimat. Am 18.02.2011 berichtete die Stuttgarter Zeitung, dass die UNESCO vor 11 Jahren den 21. Februar als den Tag der Muttersprache ins Leben gerufen hat, um daran zu erinnern, dass die Sprache kulturelle Identität und ein Stück Heimat verkörpert. Wer Deutsch aus den Gerichtssälen verbannt, gibt also

ein Stück Heimat, ein Stück Identität auf. Nicht ohne Grund hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 21.02.2011 daher folgende Fragen gestellt: Nimmt das Englische in Alltag und Fachsprache überhand? Spielt unsere Sprache in den Institutionen der Europäischen Union ihre angemessene Rolle?

Impressum:

Verantwortlich:

Dr. Juergen Graf
Landesvorsitzender LACDJ

Redaktion:

Dr. Winfried Klein
rf-redaktion@email.de

Herausgeber:

Landesarbeitskreis
Christlich-Demokratischer Juristen
(LACDJ) der CDU Baden-Württemberg
Hasenbergstraße 49b
70176 Stuttgart

Telefon 0711 66904-32

Telefax 0711 66904-15

Design:

MID-SERVICE
info@mid-service.de